



Denkraum für die Jugendarbeit



3D Special

Recht & Haftung

Informationen für JugendleiterInnen
und TourenführerInnen

November 2017

Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck - P.b. 02Z031486M

Cover

Raus in die Natur! Draußen sein und sich bewegen. Das ist das Ziel der zahlreichen JugendleiterInnen und TourenführerInnen. Und davon sollte man sich auch nicht abbringen lassen. Schon gar nicht durch Angst vor Justiz und Haftung. Das vorliegende Magazin beantwortet dazu viele Fragen. Lasst euch den Spaß nicht verderben! Wir sehen uns draußen!

Quelle: Heli Düringer



Rechts- und Haftungsfragen drängen sich immer öfter in den Fachdiskurs, wenn es um Kinder- und Jugendarbeit oder um Vereinstouren geht. Erst kürzlich wurde eine Kindergartenpädagogin verurteilt, weil sich ein Mädchen beim Turnen den Arm gebrochen hat. Dieser Fall beschäftigt viele Menschen, denn es könnte bedeuten, dass Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird aus Angst vor dem Risiko. Mit der Neuauflage des 3D Recht und Haftung wollen wir eine fundierte Informationsgrundlage für ein Thema anbieten, das den meisten JugendleiterInnen und TourenführerInnen doch recht fremd ist, aber irgendwie doch immer präsent. Wir wollen euch auch beruhigen und in eurer Arbeit bestärken. Gemessen an der Zahl juristischer Verfahren, mit denen unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konfrontiert sind, hat es -Gott sei Dank - noch keine amerikanischen Verhältnisse angenommen. Es passiert äußerst selten, dass es jemand im Zuge seiner Vereinstätigkeit mit Paragrafen, Anwälten und Gerichten zu tun bekommt, obwohl jährlich Tausende Ehrenamtliche des Alpenvereins - JugendleiterInnen, FamiliengruppenleiterInnen oder TourenführerInnen - mit ihren Gruppen unterwegs sind. Das zeigt die hohe fachliche Qualität und die sorgsame Verantwortung dieser Personengruppe, aber ist sicher auch ein Hinweis für das hohe Maß an Eigenverantwortung, das jedes Gruppenmitglied mitbringt. Eigenverantwortung und Risiko sind zwei Seiten der selben Medaille. Recht und Haftung sind vielleicht der Rahmen. Ausbildung ist ein lohnenswerter Beitrag zu verantwortungsvollem Umgang in der Natur mit einer Gruppe. Trotzdem stellt sich manchmal die Frage: „Aber was ist, wenn doch etwas passiert?“ Diese Sorge nehmen wir natürlich sehr ernst und niemand wird sich darüber lustig machen. Wir wollen keine Hobbyjuristen aus euch machen, aber mit diesem 3D wollen wir wieder einmal aufzeigen, welche Fragen aus juristischer Sicht gestellt werden könnten und was wir vorbeugend tun können. Trotzdem ist niemand davor gefeit, dass in der Natur etwas passieren kann. Dieses Heft gibt euch sachliche Informationen mit auf den Weg, Tipps für brenzlige Situationen, Notfall-Hotline und kompetente Beratung beruhigen oft schon, wenn man weiß, dass es sie gibt. Aber vor allem wollen wir eines: euch bestärken, weiterhin gerne mit Gruppen Tage draußen zu verbringen! Viel Spaß dabei und vielleicht kreuzen sich ja unsere Wege,

*Nicole Slupetzky
Bundesjugendleiterin
der Alpenvereinsjugend Österreich*



Impressum

Medieninhaber: Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, in 6020 Innsbruck, Telefon +43 (0)512 59547-55, Fax +43 (0)512 575528, Mail: jugend@alpenverein.at
ZVR-Zahl: 989190235

Redaktion: Hanna Moser (Ch.-Red.)

Abo- und Adressenverwaltung: Martina Pfurtscheller

3D Special: Neben dem regelmäßig erscheinenden Magazin gibt es Specials, die bestimmte Themen der Jugendarbeit vertieft behandeln.

Korrektorat: Isolde Ladstätter

Gestaltung und Produktion: Werbeagentur Alexander Ingenhaeff-Beerenkamp · A-6067 Absam · www.ingenhaeff-beerenkamp.com
Blattlinie: 3D ist ein Fachmagazin für Jugendarbeit. Jugendarbeit wird dabei als breites und vielschichtiges Thema betrachtet - offene, verbandliche Arbeit, jugendbezogene Themen und Jugendliche selbst finden Berücksichtigung. 3D ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Fotos: Fotos ohne Bezeichnung stammen aus dem Archiv Gendgerechte Formulierung: 3D überlässt es den AutorInnen, ob sie für LeserInnen, Leser und -innen oder Leser bzw. Leserinnen schreiben. Gemeint sind beide Geschlechter.

Gefördert von



Recht & Gesetz**Ohne Schuld keine Strafe**

Erich Wetzler 5

Unterschiede im Zivil- und Strafrecht

Andreas Ermacora 6-7

Relevante Gesetze für die Jugendarbeit

Maria Freisinger-Auckenthaler 8-12

Standards & Empfehlungen**Unterwegs... BEIM KLETTERN**

Gerhard Mössmer 13-15

Unterwegs... IM WINTER

Gerhard Mössmer 16-19

Unterwegs... MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Hanna Moser 20-21

Versicherung**Versicherungsschutz im Alpenverein**

Hanspeter Sailer 22-23

Praxis**Vereinsarbeit & Haftung**

Norbert Hofer 24-25

Notfallmanagement im Alpenverein

Michael Larcher 26

Oft gestellte Fragen aus der PraxisMichael Larcher,
Maria Freisinger-Auckenthaler,
Hanna Moser 27-35

[Erich Wetzler]

OHNE SCHULD KEINE STRAFE!

Immer wieder äußern Jugendleiterinnen und Jugendleiter Sorgen und Ängste, welche Rechtsfolgen aus ihrem Tun entstehen könnten: „Wenn ich mit einer Gruppe in den Bergen unterwegs bin, stehe ich doch mit einem Bein im Gefängnis!“ Diese Befürchtung ist genauso falsch wie die Meinung, dass einem/r ehrenamtlichen JugendleiterIn (im Gegensatz zum/r BergführerIn) nichts passieren kann. Auch die Berge sind kein rechtsfreier Raum und Aktivitäten bedürfen bestimmter Regeln (z.B. die zehn FIS-Regeln für den Pistenkilaufl). Die Ängste kommen aus der Ungewissheit darüber, was geschieht, wenn ein Unfall passiert.

Bei einem Rettungseinsatz und dem Aufsuchen eines Arztes nach einem Unfall kommt es zu einer Meldung (Anzeige) bei der Polizei, die den Sachverhalt erhebt. Dazu wird die Polizei alle befragen, die eine Aussage dazu machen können. Noch vor der polizeilichen Einvernahme wäre es klug, das **Angebot des Alpenvereins für eine rechtliche Beratung durch einen Anwalt** zu nutzen. Daraus entstehende Kosten sind durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt.

Als Befragter (ob als Zeuge oder möglicher Verdächtiger) sollte man jede Antwort gut überlegen: „Habe ich das wirklich so gesehen

oder ziehe ich nur Schlussfolgerungen aus dem Beobachteten oder erzähle ich Dinge, die ich nur von anderen gehört habe?“ Ist man sich nicht sicher, sollte dies unbedingt auch zum Ausdruck kommen. Keine Antwort auf Fragen zu geben, halte ich für unklug. Die Staatsanwaltschaft erhält nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen sämtliche Unterlagen zur weiteren Prüfung.

Während der Polizei keine rechtliche Beurteilung zukommt, gehört dies zu den Kernaufgaben der Staatsanwaltschaft. Sie hat darüber zu entscheiden, ob ein strafrechtlicher Tatbestand (fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung) vorliegt und ob die Beweislage ausreicht, einen Strafantrag bei Gericht zu stellen. Die Staatsanwaltschaft muss alles, was für und gegen eine Person spricht, objektiv prüfen und ein Verfahren im Zweifel zugunsten des/der Verdächtigen einstellen.

Wie sollte man sich der Staatsanwaltschaft gegenüber verhalten? Da sie über die Schuldfrage zu entscheiden hat (ohne Schuld keine Strafe!), sollte man als Verdächtige/r ihm gegenüber auch ungefragt auf absolvierte Ausbildungen, praktische Erfahrung etc. ausdrücklich hinweisen. Ebenso auf die Einhaltung grundsätzlicher Verhaltensregeln

wie z.B. Piepskontrolle vor der Skitour, Einholung des Lawinenlageberichts, etc.

Stellt die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag, kommt es zu einem Gerichtsverfahren. Das bedeutet noch nicht, dass es auch einen Schuldspruch und eine Bestrafung gibt. Es kommt zu einem Verfahren, in dem der Richter bzw. die Richterin nach eigener Beurteilung der Beweislage einen Schuldspruch oder Freispruch fällt.

Da zwischen Unfall und Gerichtsverfahren viel Zeit vergehen kann, empfehle ich die Abfassung eines **Gedächtnisprotokolls** unmittelbar nach dem Ereignis. Das Gedächtnis von Zeugen und Beschuldigten erbringt nach mehreren Wochen erstaunliche Fehlleistungen. Widersprüche zu früheren Aussagen werfen ein ungünstiges Licht auf die Aussage.

Strafgerichtliche Verurteilungen nach Bergunfällen sind die seltene Ausnahme. Die Gerichte akzeptieren die objektiven Gefahren in den Bergen und das erlaubte Risiko bei ihrer Besteigung oder Befahrung. Es kann trotz Einhaltung aller Regeln und eines hohen Sorgfaltsmaßstabes beim Führen einer Gruppe zu einem Unfall ohne Schuldige/n kommen. Lasst daher die Ängste Ängste sein und lasst euch die Freude an der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht nehmen!



DR. ERICH WETZLER

Vizepräsident des Österreichischen Alpenvereins, ehem. Leiter der Staatsanwaltschaft Wien

Zivil- und Strafrecht

Unterschiede und Ablauf der Verfahren

[Andreas Ermacora]

Ein Unfall mit schweren Verletzungs- oder Todesfolgen wird immer strafrechtlich untersucht. In manchen Fällen kann auch eine zivilrechtliche Auseinandersetzung drohen.

Strafrecht

Ein Strafverfahren wird von Amts wegen eingeleitet. Die Polizei ist verpflichtet, den Sachverhalt zu überprüfen, damit die Staatsanwaltschaft feststellen kann, ob ein Fremdverschulden auszuschließen ist. Diese Verpflichtung gilt selbst dann, wenn der Geschädigte ausdrücklich keine Strafverfolgung wünscht. Somit wird die Alpinpolizei (es handelt sich dabei um alpin geschulte Polizisten) an Ort und Stelle den Unfallhergang erheben, Beweise sichern (zum Beispiel das Seil oder den Klettergurt, die beim Unfall verwendet wurden) Lichtbilder anfertigen, Spuren vermessen, Zeugen befragen und jene Personen vernehmen, die für die Tour verantwortlich waren.

Zweck des Strafverfahrens ist der Strafanspruch der Republik Österreich gegen den vermutlichen „Täter“. In den meisten Fällen beauftragt die Staatsanwaltschaft einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, zunächst Befund an Ort und Stelle zu erheben und dann zu gezielten Fragen der

Staatsanwaltschaft ein Gutachten zu erstellen. Wenn die Erhebungen abgeschlossen sind, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie das Verfahren einstellt oder einen Strafantrag einbringt. Dies wird sie dann tun, wenn sie der Überzeugung ist, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Sollte sie das Verfahren einstellen, hat der Geschädigte das Recht, unter gewissen Umständen einen Fortsetzungsantrag einzubringen, über den das Gericht zu entscheiden hat.

Nach Einbringung eines Strafantrages kommt es zur Hauptverhandlung bei Gericht. In dieser Verhandlung werden der Angeklagte und die Zeugen einvernommen, das Sachverständigen Gutachten erörtert und sonstige Beweise aufgenommen. Sollte der Richter der Überzeugung sein, ein Urteil fällen zu können, wird die Verhandlung geschlossen und das Urteil verkündet. Der Angeklagte wird entweder freigesprochen oder verurteilt. Bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung hat der Angeklagte mit einer (in der Regel) bedingten Geldstrafe und / oder einer teilbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen. Die Anzahl der Tagessätze bestimmt sich nach der Schuld des Täters, die Höhe nach seinem Einkommen.

Staatsanwalt und Verteidigung haben die Möglichkeit, gegen ein Urteil Berufung zu erheben, über die sodann die nächsthöhere Instanz entscheidet. Der Geschädigte hat das Recht, sich im Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen und bereits dort einen Teilzuspruch seiner Schadenersatzansprüche zu begehren.

In einem Strafverfahren muss die Schuld des Angeklagten durch die Staatsanwaltschaft bewiesen werden. Wenn das Gericht Zweifel hegt, so hat es immer den für den Angeklagten günstigeren Standpunkt zu wählen. Es gilt der Grundsatz: Im Zweifel für den Angeklagten.

Abschließend noch ein wichtiger Aspekt. Wenn gegen einen verantwortlichen Führer ermittelt wird, dann ist dieser nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Ich empfehle, vor der ersten polizeilichen Einvernahme unbedingt juristischen Rat einzuholen.

Diversion

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Strafverfahren mit einer Diversion enden. Dies bedeutet, dass anstatt einer Strafe andere Maßnahmen gesetzt werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass kein schweres Verschulden vorliegt, dass die



Tat nicht den Tod eines Menschen zu Folge hatte (Ausnahme, wenn ein Angehöriger getötet wurde und dadurch schwere psychische Belastung des Täters) und die Folgen der Tat im Wesentlichen ausgeglichen wurden. Die Diversion hat für den Beschuldigten den Vorteil, dass er nicht vorbestraft ist. Eine Bindungswirkung für ein folgendes Zivilverfahren besteht nicht.

Zivilverfahren

Während es im Strafverfahren um die Feststellung eines Fremdverschuldens und um die eventuelle Bestrafung des Täters geht, steht im Mittelpunkt des Zivilverfahrens der Schadenersatz. Eingeleitet wird ein Zivilverfahren ausschließlich durch eine beim zuständigen Gericht einzureichende Klage. Begehrt werden können unter anderem Schmerzensgeld, Verunstaltungsschädigung, Pflegekosten, Betreuungskosten, Verdienstentgang, Fahrtkosten, Kosten der Heilbehandlung (z.B. Medikamente). Die Klage kann entweder gegen eine natürliche Person (Bergführer, Instruktor) und/oder gegen den Veranstalter eingebracht werden.

Grundsätzlich muss der Kläger das Verschulden des Beklagten beweisen, es sei denn, dass ein Vertragsverhältnis vorliegt. Dann tritt die sogenannte Beweislastumkehr ein. Der

Beklagte muss sich freibeweisen. Alle diesbezüglich offen bleibende Zweifel betreffend des Verschuldens gehen zu seinen Lasten. Diese Beweislastumkehr gilt aber nur für das Verschulden. Die Kausalität der schädigenden Handlung durch den Beklagten muss immer der Kläger beweisen.

Bei einer Vereinsveranstaltung liegt ein derartiges Vertragsverhältnis jedenfalls vor, wenn für diese ein Entgelt verlangt wurde. Strittig ist, ob bereits die Mitgliedschaft bei einem Verein ein solches begründet.

Ab einem Streitwert von € 4.000,00 gilt Anwaltszwang. Im Gegensatz zum Strafverfahren gibt es im Zivilverfahren drei Instanzen, doch hängt es von Fall und vom Streitwert ab, ob man den Obersten Gerichtshof tatsächlich anrufen kann. Ein rechtskräftiges Urteil kann 30 Jahre vollstreckt werden. Diese Frage stellt sich bei Alpinunfällen jedoch kaum, da hinter Alpinveranstaltern und Bergführern zumeist Haftpflichtversicherungen stehen, die das Urteil zu erfüllen haben.

Während im Strafverfahren ein Mitverschulden des Opfers nur für Art und Höhe des Schadensspruches eine Rolle spielt, bedeutet ein Mitverschulden im Zivilverfahren stets eine entsprechende Minderung des Klagsanspruches. Wenn zum Beispiel der Ge-

schädigte am Zustandekommen des Unfalls ein 50%-iges Mitverschulden trägt, erhält er auch nur 50% des entstandenen Schadens ersetzt. Sollte der Beklagte bereits rechtskräftig wegen desselben Unfalles strafrechtlich verurteilt worden sein, so kann er im Zivilverfahren nicht mehr behaupten, am Unfall nicht schuld zu sein.

Abschließend noch zum gerichtlich beeideten Sachverständigen. Die Person des Sachverständigen kann entscheidend sein für den weiteren Verlauf des Verfahrens, da die Richter in den meisten Fällen nicht alpinkundig sind. Sie werden daher ihre rechtlichen Schlüsse zumeist auf Basis des abgegebenen Gutachtens ziehen.



DR. ANDREAS ERMACORA

Präsident des Österreichischen Alpenvereins,
Rechtsanwalt in Innsbruck

Relevante Gesetze für die Jugendarbeit

[Maria Freisinger-Auckenthaler]

Alle Personen, Berufsgruppen oder Ausbildungsgruppen, die über ein besonderes Können oder Fachwissen verfügen, fallen unter den Begriff des **Sachverständigen**. Sollte jemand diese nötigen Fähigkeiten nicht besitzen, muss er haftungsrechtlich dafür einstehen. Für Personen, die unter den Begriff des Sachverständigen fallen, gilt ein strengerer Verschuldensmaßstab.

Sie müssen daher die typischen Fähigkeiten und Leistungsstandards ihres „Berufsstandes“ haben. Jugendleiter mit einer speziellen Ausbildung fallen unter den Begriff des Sachverständigen und sind daher als Sachverständige anzusehen. Im konkreten Einzelfall wird vom Staatsanwalt beziehungsweise vom Gericht geprüft, ob sich ein Jugendleiter so verhalten hat, wie sich eine „ordentliche“ Person

aus seinem Berufsstand, mit seiner Ausbildung und mit seinem Sonderwissen ausgestattet, in der Situation verhalten hätte. Ein **Jugendleiter wird daher immer mit einem Jugendleiter verglichen** (genauso wie ein Bergsportführer mit einem Bergsportführer, ein Arzt mit einem Arzt, ein Lehrer mit einem Lehrer usw). Bei der Beurteilung seines Verhaltens wird ein besonderes Augenmerk auf seine Qualifikation und Ausbildung gelegt. Weiters wird hinterfragt, ob es innerhalb des Berufsstandes anerkannte Empfehlungen, Regeln, Standards oder Verkehrsnormen gibt, an die sich ein Jugendleiter zu halten hat. Empfehlungen bzw. Regeln von (alpinen) Verbänden stellen keine Rechtsnormen dar. Ein Standard ist eine einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meistangewandte Art und Weise, etwas herzustellen oder durchzuführen, die sich gegenüber anderen Vorgehensweisen durchgesetzt hat. Von Verkehrsnormen, die den Standard widerspiegeln können, ist auszugehen, wenn Empfehlungen von anerkannten Fachkreisen gelehrt und in der Ausbildung angewandt werden, es eine breite Zustimmung in Fachkreisen und von Anwendern gibt und sie



letztendlich über einen längeren Zeitraum in der Praxis auch angewendet werden. Verkehrsnormen stellen für Staatsanwälte und Richter Anhaltspunkte für sorgfältiges Verhalten dar. Pflichten für Jugendleiter orientieren sich an den Ausbildungsordnungen für Jugendleiter.

Für Jugendleiter gibt es mehrere **Gesetze mit relevanten Bestimmungen**, zum Beispiel:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch / Zivilrecht
- Strafgesetzbuch
- Verwaltungsrecht
- Jugendschutzgesetze der Bundesländer
- Bestimmungen finden sich zB auch im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Verbands-Verantwortlichkeitsgesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung

Im **Zivilrecht** finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen zu den Begriffen „Minderjährige“, „Obsorge“, „Aufsichtspflicht“.

Das Zivilverfahren hat für den Verletzten den Zweck, seine Ansprüche geltend zu machen. Im Zivilverfahren ist prinzipiell die Eigeninitiative des Verletzten notwendig. Er macht seine Ansprüche geltend bzw. erhebt Klage bei Gericht. Der Verletzte muss behaupten und beweisen, dass ihm der Schaden durch das ursächliche Verhalten einer anderen Person entstanden ist. Hat der Aufsichtspflichtige schuldhaft seine Aufsichtspflicht verletzt und war dies ursächlich für den Schadenseintritt, so hat er zivilrechtlich für den entstandenen Schaden Schadenersatz zu leisten. Die Aufsichtspflichtverletzung muss der Geschädigte behaupten und auch beweisen. Besteht jedoch eine vertragliche Beziehung zwischen dem Jugendleiter (als Aufsichtspflichtigem) und einem Beteiligten, ist ein vertragswidriges Verhalten ebenso rechtswidrig. Eine vertragliche Beziehung besteht, wenn der Jugendleiter als solcher tätig wurde. Sie kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. In diesem Fall kommt es zur sogenannten Beweislastumkehr. Dies bedeutet, dass derjenige, der behauptet, den Vertrag rechtmäßig und ordnungsgemäß eingehalten zu haben, dafür beweispflichtig ist. Die Be-

weislastumkehr hat zur Folge, dass nicht der Verletzte das Fehlverhalten des Jugendleiters beweisen muss, sondern dass der Jugendleiter beweisen muss, dass ihn am Vorfall/Unfall kein Verschulden trifft (der Jugendleiter muss sich „freibeweisen“). Personen, die im Auftrag des Alpenvereins arbeiten, sind über diesen haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt dabei sämtliche Ansprüche bis zu einer Summe von € 5 Millionen.

Der Begriff des **Minderjährigen** umfasst unterschiedliche Altersgruppen. Minderjährige sind Personen bis zu 18 Jahren. Dabei ist nochmals zu unterscheiden zwischen unmündigen Minderjährigen (7 bis 14 Jahre) und mündigen Minderjährigen (14 – 18 Jahre). Unter 7 Jahren spricht man von Kindern. In erster Linie haben laut Gesetz die Eltern die Aufsichtspflicht über Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 144 und 146 ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) bzw. andere Obsorgeberechtigete. Unter die Aufsichtspflicht fällt dabei die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Der Begriff **Aufsichtspflicht** ist dabei im



Gesetz nicht näher beschrieben. Es gibt keine abschließende Aufzählung, was alles unter diesen Begriff fällt.

Das **Strafrecht** regelt den Strafanspruch des Staates gegenüber dem Täter. Strafrechtlich relevant ist ein Verhalten, wenn es aufgrund von Pflicht- und Sorgfaltsverletzungen zum tatbildlichen Erfolg führt. Mit tatbildlichem Erfolg ist die Gefährdung, Verletzung bzw. Tötung einer Person oder eine Sachbeschädigung gemeint. Grundgedanke ist, dass der Täter für sein Fehlverhalten, durch das ein anderer zu Schaden kam, bestraft werden soll. Die Beweislast, dass ein strafbares Verhalten vorliegt, liegt im Strafverfahren immer beim Staatsanwalt. Dieser muss das Verschulden nachweisen, niemand muss sich „freibeweisen“. Auch im Strafverfahren wird ein besonderer Maßstab auf Ausbildung, fortlaufende Weiterbildung und Kenntnis der aktuellen Sicherheitsstandards gelegt. Schlussendlich wird beurteilt, wie sich ein besonnener, umsichtig und vorsichtig handelnder, entsprechend gut ausgebildeter Jugendleiter verhalten hätte. Im Strafverfahren wird der Täter immer persönlich herangezogen. Die Folgen seines Verhaltens (Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe im Falle eines Schuldspruchs) treffen ihn unmittelbar und können nicht auf Versicherungen (Rechtsschutz) abgewälzt werden. Für Personen, die im Auftrag des Alpenvereins arbeiten sind, die Kosten des Strafverfahrens (Rechtskosten für Anwalts- oder Sachverständigentätigkeit) über diesen versichert.

Exkurs Freizeichnung:

Als Freizeichnung wird eine Vereinbarung verstanden, die eine mögliche bestehende Schadenersatzpflicht zur Gänze ausschließen oder zumindest einschränken soll. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, muss sie vor Aufnahme der Tätigkeit zwischen den Beteiligten abgeschlossen worden sein. Diese Vereinbarung kann schriftlich oder auch mündlich abgeschlossen werden. In Bezug auf die Gültigkeit von Freizeichnungen muss zwischen einer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung unterschieden werden. Im Strafverfahren kann man sich nicht erfolgreich auf eine Freizeichnung berufen. Eine

Freizeichnung wird als sittenwidrig angesehen und hat keine Bedeutung für das Strafverfahren. Im Zivilrecht ist eine Freizeichnung nur für Sachschäden möglich. In Bezug auf Personenschäden ist sie rechtlich nicht gültig und daher unwirksam.

Das **Verwaltungsrecht** kann in unterschiedlichen Bereichen die Tätigkeit eines Jugendleiters betreffen. So hat er die ihm anvertrauten Minderjährigen so zu beaufsichtigen, dass sie zB nicht gegen das **Naturschutzgesetz** verstoßen (pflücken von Edelweiß, Eier aus Vogelnestern von geschützten Vögeln...). Ebenfalls einzuhalten sind zB die Bestimmungen des Forstgesetzes. Diesbezüglich handelt es sich um Landesgesetze, die in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Vom Alpenverein werden unterschiedliche Veranstaltungen für Minderjährige angeboten. Jugendleiter übernehmen dabei die Durchführung derselben. In unterschiedlichen Rechtsmaterien finden sich Regelungen, die dabei zur Anwendung kommen (können). Alle haben jedoch einen gemeinsamen Nenner: es dreht sich um die Aufsichtspflicht gegenüber den anvertrauten Minderjährigen. Im Gesetz gibt es keine abschließende Definition des Begriffs Aufsichtspflicht. Erst in einem allfälligen Verfahren wäre von Staatsanwalt bzw. Richter der Begriff „Aufsichtspflicht“ zu konkretisieren.

In der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte finden sich jedoch Anhaltspunkte und **Grundsätze zum Begriff Aufsichtspflicht:**

- Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden bewahrt werden, die ihnen durch eigens oder fremdes Verhalten entstehen können. Dieser Schutz erstreckt sich auf alle Arten von Schäden (z.B. Personenschäden durch eine Körperverletzung oder Vermögensschäden durch einen Sachschaden).
- Die anvertrauten Minderjährigen sollen keinen anderen Personen Schaden zufügen. Minderjährige verfügen noch nicht immer über die nötige Einsicht, um

Konsequenzen ihrer Handlungen abzuschätzen und zu überschauen. Der Aufsichtspflichtige hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen durch das Verhalten der zu beaufsichtigenden Minderjährigen keinen Schaden (Personenschaden oder Vermögensschaden) erleiden.

- Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich einerseits danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Minderjährigen vorhersehbar ist und andererseits vom Aufsichtspflichtigen vernünftigerweise verhindert werden kann. Dabei muss die Situation im Einzelnen, ihre Gefährlichkeit sowie das bisherige/frühere Verhalten des Minderjährigen (eventuelles bisheriges/früheres Fehlverhalten) berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung, ob die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde oder ob ein zu vertretendes Fehlverhalten vorliegt wird vom Staatsanwalt bzw. dem Gericht immer auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts abgestellt. Man spricht von einer „ex ante“ Betrachtung. Das Verhalten des Aufsichtspflichtigen muss – aus der Sicht vor Eintritt des Schadensereignisses - nachvollziehbar und vertretbar sein. Die Aufsichtspflicht darf und soll jedoch nicht überspannt werden. Die Grenzen der Aufsichtspflicht liegen zum einen darin, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Minderjährigen vorhersehbar ist, andererseits darin, was vom Aufsichtspflichtigen vernünftigerweise verlangt werden kann. Im Einzelfall sind immer das bisherige Verhalten des Minderjährigen sowie Art und Weise der Tätigkeit bzw. ihre Gefährlichkeit miteinzubeziehen. **Minderjährige können jedoch nicht rund um die Uhr beaufsichtigt und überwacht werden.** Je jünger und unerfahrener die betreute Person ist, desto höhere Anforderungen werden an die Aufsichtspflicht gestellt werden, desto sorgfältiger sind Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Je älter der Minderjährige ist, desto mehr Eigenverantwortung kann von ihm erwartet werden. Desto besser ausgebildet die minderjährigen Teilnehmer einer Veranstaltung



Foto: Andrea Schider



bereits sind, desto mehr Eigenverantwortung werden sie haben und desto weniger Sorgfalt wird vom Jugendleiter erwartet werden. Ein Unterschied besteht auch zwischen geführten und begleiteten Veranstaltungen. Bei geführten Veranstaltungen wird der überwiegende Teil der Verantwortung sowie der Entscheidungskompetenz an den Jugendleiter abgegeben. Bei begleiteten Veranstaltungen, die ein höheres Maß an Eigenverantwortung der Teilnehmer mit sich bringen, ist es selbstverständlich notwendig und erforderlich, über Gefahren aufzuklären und auf Gefahrenquellen deutlich hinzuweisen bzw. Hilfestellungen zu leisten.

Obwohl eine genaue rechtliche Definition des Begriffs „Aufsichtspflicht“ nicht vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass die Aufsichtspflicht erfüllt wird, wenn der Aufsichtspflichtige Gefahren erkennt und richtig einschätzt sowie geeignete Maßnahmen trifft, um diese abzuwehren. Ein nachvollziehbares sowie verantwortungsbewusstes Handeln muss vorliegen.

Im Falle eines Unfalls kann auch die Gruppengröße der zu beaufsichtigenden Minderjährigen beziehungsweise die Anzahl der eingesetzten Jugendleiter eine Rolle spielen. Die **Gruppengröße** stellt einen wichtigen Baustein in der Unfallprävention dar. Die Gruppengröße kann nicht im Vorhinein

abschließend für alle Veranstaltungen festgelegt werden. Sie ist immer abhängig vom Alter der zu beaufsichtigenden Personen, deren Ausbildung und Können sowie der Art, Schwierigkeit, Dauer und Gefährlichkeit der Veranstaltung. Die Gruppengröße muss daher individuell festgelegt werden. Das Überschreiten der (empfohlenen) Gruppengröße alleine begründet noch keine Schuld in rechtlicher Hinsicht, sondern ist nur dann relevant, wenn das Überschreiten unfallkausal, das heißt ursächlich für den konkreten Unfall war. Eine immer wieder auftauchende Frage ist jene, ob Teilnehmer einer Veranstaltung alleine gelassen beziehungsweise alleine zurückgeschickt werden können. Oberster Grundsatz sollte sein, dass die Gruppe zusammenbleibt. Ausnahmen sind nach Alter, Ausbildung und Fähigkeit des Minderjährigen sowie Art und Weise des Rückweges möglich. Je älter, besser ausgebildet, ortskundig und ausgerüstet ein Minderjähriger ist, desto eher wird, unter Berücksichtigung des Wetters, der Schwierigkeit und Dauer des Rückweges, das Alleinlassen beziehungsweise Zurückschicken möglich sein. Es ist jedoch eine Einzelfallentscheidung, die der Jugendleiter treffen muss. Eine eindeutige rechtliche Definition dazu gibt es nicht.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Minderjährigen, gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung und endet

mit der Übergabe des Minderjährigen. Minderjährige, die sich den Anweisungen der Jugendleiter widersetzen, sollten tunlichst von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ob Minderjährige an die Erziehungsberechtigten oder von diesen namhaft gemachte Personen übergeben werden müssen, oder selbst die Rückfahrt/Heimreise antreten können, ist ebenfalls altersabhängig und im Einzelfall zu entscheiden und zu vereinbaren.

Der Leitsatz für die Jugendarbeit sollte sein, dass nicht die Durchführung der Veranstaltung wie ausgeschrieben beziehungsweise das Erreichen des geplanten Zieles an vorderster Stelle steht und den Teilnehmern geschuldet wird, sondern dass alle Teilnehmer gesund und unfallfrei zurückkehren.

Verhalten sich ausgebildete Jugendleiter sorgfältig und gewissenhaft und ist ihre durchgeführte Aufsicht nachvollziehbar und vertretbar, haben sie mit rechtlichen Konsequenzen nicht wirklich zu rechnen.



DR. MARIA FREISINGER-AUCKENTHALER

Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Innsbruck



Unterwegs beim Klettern

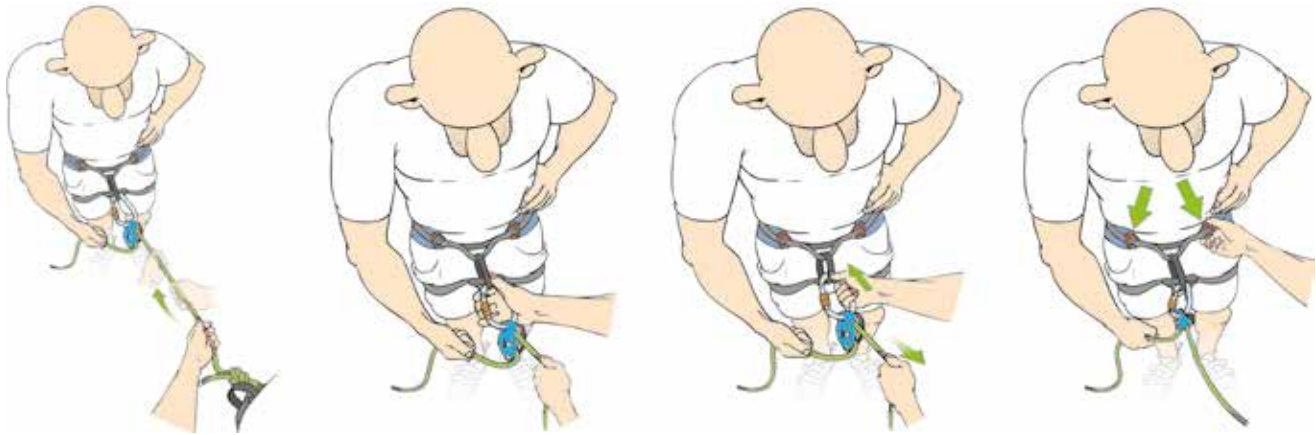
Empfehlungen und Standards beim Sportklettern

[Gerhard Mössmer]

Mein Leben in deinen Händen. Keine Floskel, sondern permanente Realität im Klettersport. Achterknoten nicht fertig gefädelt, kein Knoten im Seilende, Karabiner nicht verschlossen, etc., etc,... In kaum einer anderen Sportart kann Schlampigkeit, Unaufmerksamkeit und Routine zu solch einer Vielzahl von potenziell lebensgefährlichen Situationen führen wie beim Sportklettern. Die Unfallursache Nummer eins beim Klettern ist menschliches Versagen. Sind wir uns aber der Tragweite von Fehlern – der eigenen, wie der des Partners bzw. der Partnerin - bewusst und handeln wir entsprechend einiger weniger, dafür aber umso wichtigeren Standards, ist Sportklettern eine relativ risikoarme Sportart. Besonders beim Sportklettern zeigt sich auch, dass Standards für Anfänger und Anfängerinnen wie für Experten und Expertinnen gleichermaßen gelten und unfallpräventiv sinnvoll sind.



Unabhängig vom Sicherungsgerät achten wir auf den richtigen Standort. Zudem haben wir kein Schlappseil und die volle Aufmerksamkeit bei unserem Kletterpartner/unsere Kletterpartnerin.



Vor jeder Route wird der komplette Partnercheck durchgeführt: Der Kletterer bzw. die Kletterin kontrolliert den Sichernden und umgekehrt

Teamcheck zu Beginn!

Gewichtsunterschied, Sicherungskompetenz, Material und Kommunikation. Bevor wir zu klettern beginnen, checken wir, ob der Gewichtsunterschied zwischen den Kletterpartnern passt. Ist dieser größer als 30 Prozent müssen wir uns entsprechende Maßnahmen überlegen, wie z.B. das Seil versetzt einhängen oder eine Seilbremse verwenden. Zudem vergewissern wir uns, dass die Sicherungskompetenz unseres Partners bzw. unserer Partnerin gegeben ist und dass das Klettermaterial vollständig und in gutem Zustand ist. Klettern wir das erste Mal gemeinsam, werden klare Kommunikationsregeln vereinbart.

Partnercheck vor jedem Start!

Anseilknoten, Anseilpunkt, Sicherungskarabiner und Sicherungsgerät, Gurtverschlüsse, Seilende abgeknotet. Mit einem vollständigen Partnercheck können insbesondere Unfälle mit schwerwiegenden Folgen (Bodensturz aus großer Höhe) vermieden werden. Wichtig beim Partnercheck ist die gegenseitige Kontrolle mit Augen und Händen. Beim Kletterer bzw. der Kletterin überprüfen wir Anseilknoten und Anseilpunkt sowie Sitz des Gurtes und Gurtverschluss. Beim Sichernden checken wir den Verschluss und Ort (Anseilring) des Sicherungskarabiners. Des Weiteren

prüfen wir mittels Blockiertest, ob das Seil richtig in das Sicherungsgerät eingelegt ist. Sitz des Gurtes und Gurtverschluss werden ebenfalls überprüft. Abschließend wird noch das Seilende abgeknotet.

Nur mit vertrauten Geräten sichern!

Halbautomaten, Bremshandprinzip, Bremshandposition, Setup Karabiner - Seil - Sicherungsgerät. Jedes Sicherungsgerät hat seine ganz spezifischen Tücken und Fehlerquellen. Deshalb ist es – egal mit welchem Gerät wir sichern – unerlässlich, dass wir den Umgang mit dem Sicherungsgerät beherrschen. Dass halbautomatisch wirkende Sicherungsgeräte mehr Sicherheitsreserven bieten als dynamische, ist Fakt. Deshalb empfiehlt der Alpenverein beim Sportklettern ganz klar diesen Gerätetypus. Wichtig dabei ist, dass Sicherungsgerät, Karabiner und Seil zusammenpassen. Bei allen Sicherungsgeräten gilt nach wie vor das Bremshandprinzip und – gerätespezifisch – die richtige Position der Bremshand.

Volle Aufmerksamkeit beim Sichern!

Partner oder Partnerin beobachten, kein Schlappseil, richtiger Standort. „Seeervas, wie geht's...?“. Kurzer Handshake der alten Freun-

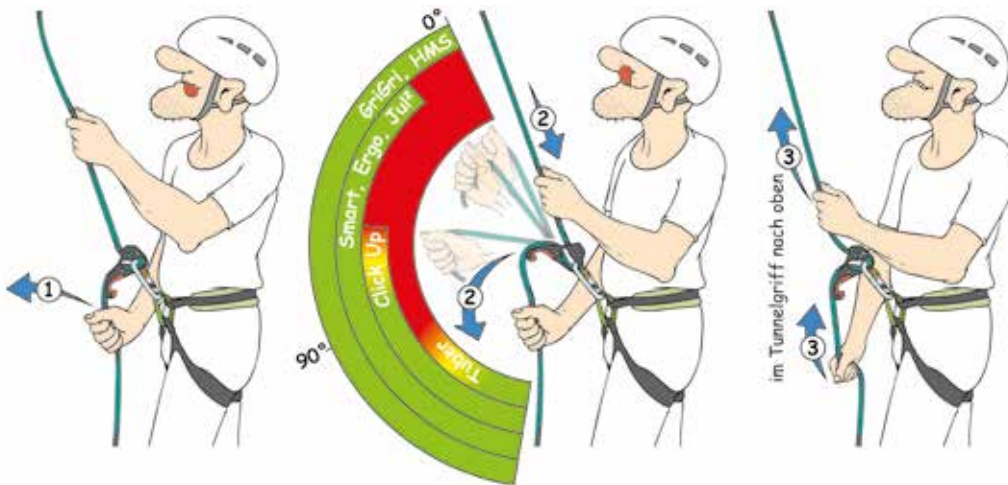
de am Boden und Sekunden später liegt der Kletterpartner schwer verletzt neben seinem Sicherungskollegen. Die Ablenkungen in der Kletterhalle sind vielfältig, deshalb gehört eine gehörige Portion Disziplin dazu, seinen Kletterpartner oder seine Kletterpartnerin immer zu beobachten und „bei ihm bzw. bei ihr zu sein“. Kommen zur Unaufmerksamkeit noch Schlappseil und ein falscher Sicherungsstandort hinzu, besteht über die gesamte Route (!) akute Bodensturzgefahr.

Sturzraum freihalten!

Gefahrenzonen freihalten, Abstand zur Falllinie des Kletterers und zu anderen Kletterern. Jede Bahn ist besetzt, Kletterer und Kletterinnen tummeln sich in Hülle und Fülle neben-, über- und untereinander - ein typisches Kletterhallenbild. Um Kollisionen zu vermeiden, halten wir – auch wenn es mit kurzen Wartezeiten verbunden ist – Sturzräume großzügig frei und achten dabei auf mögliche Pendelstürze. Am Boden halten wir genügend Abstand zur Falllinie des Kletterers bzw. der Kletterin.

Alle Zwischensicherungen richtig einhängen!

Stabile Position, Stürze beim Klippen vermeiden, korrekter Seilverlauf im Karabiner, nicht hinter das Seil steigen. Um Stürze über grö-



Die Beherrschung der Sicherungstechnik ist Grundvoraussetzung beim Sportklettern. In Abhängigkeit des Sicherungsgerätes muss auf den richtigen Bremshandwinkel geachtet werden.

ßere Höhen zu vermeiden, hängen wir alle Zwischensicherungen ein und versuchen dabei, aus einer möglichst stabilen Position zu klettern. Zudem achten wir zum einen auf einen korrekten Seilverlauf im Karabiner und zum anderen darauf, dass wir nicht hinter das Seil steigen. Im Falle eines Sturzes würden wir mit dem Bein am Seil hängen bleiben und die Reise abwärts unkontrolliert und mit dem Kopf nach unten antreten.

Toprope nur an vorgesehenen Umlenkungen!

Toprope nicht an einzelner Karabiner, in stark überhängenden Routen nur mit Zwischensicherungen, richtiger Seilstrang im Sicherungsgerät. In jeder Halle gibt es vorbereitete Toprope-Routen mit unterschiedlichen Systemen. Unabhängig vom System kontrollieren wir sorgfältig und eigenverantwortlich noch einmal den Anseilpunkt. Selbstverständlich machen wir auch beim Toprope-Klettern den Partnercheck und verwarnen uns explizit, dass das Sicherungsgerät auch in den richtigen Seilstrang eingehängt ist. Richten wir das Toprope selbst ein, achten wir darauf, dass redundant immer zwei Karabiner am Top eingehängt sind. In stark überhängenden Routen klettern wir, um ein Herauspendeln zu verhindern, auch im Toprope nur mit eingehängten Zwischensicherungen.

Vorsicht beim Ablassen!

Partner/Partnerin langsam und gleichmäßig ablassen, freier Landeplatz, nie zwei Seile im Umlenkkarabiner, Kommunikation am Umlenkpunkt. Bevor sich der Kletterer bzw. Die Kletterin ins Seil setzt, um abgelassen zu werden, ist eine Kommunikation am Umlenkpunkt, z.B. durch Blickkontakt oder Handzeichen, zu empfehlen. Beim Ablassen ist es wichtig, dass der Vorgang langsam, gleichmäßig und kontrolliert passiert. Ist der Vorgang zu schnell, kann die Kontrolle über das Sicherungsgerät verloren gehen. Es entsteht Panik und genau in solchen Situationen reagieren wir oft falsch, indem wir – je nach Gerät – die Bremswirkung komplett aufheben. In Bodennähe verringern wir das Tempo noch einmal und achten auf einen freien „Landeplatz“, was in überfüllten Hallen manchmal gar nicht so einfach ist.

Aufwärmen vor dem Start!

Aufwärmen, Intensität langsam steigern, ausklettern, Verletzungen ausheilen. Gewissenhaftes Aufwärmen und eine kontinuierliche Steigerung der Intensität beugen Verletzungen vor. Zudem klettern wir besser, wenn wir gut aufgewärmt sind. Ein lockeres Ausklettern und Abwärmen baut Laktat ab und beugt Muskelkater vor. Eifrige Trainierer sind gefährdet, Verletzungen nicht komplett aus-

heilen zu lassen und wieder zu früh mit dem Training zu starten. Das ist kontraproduktiv, denn in Summe verlängert sich dadurch nur der Heilungsprozess.

Sei dir deiner Verantwortung bewusst!

Sei selbstkritisch, sprich Fehler an, halte dich auf dem neuesten Stand, nimm Rücksicht auf andere. Hier schließt sich der Kreis: Wie eingangs schon erwähnt, haben wir beim Sportklettern große Verantwortung uns selbst und unseren Partnern gegenüber. Dessen sollten wir uns immer bewusst sein. Letztendlich geht es nicht um die Frage: „Muss ich den Sichernden neben mir darauf aufmerksam machen, dass er sein Sicherungsgerät falsch bedient?“, sondern darum, ob ich es moralisch für mich vertreten kann, wenn sein Kletterpartner/seine Kletterpartnerin auf Grund des Sicherungsfehlers, den ich schon eine Zeit lang wahrgenommen habe, plötzlich neben mir auf dem Boden aufschlägt?



GERHARD MÖSSMER

Bergführer, Ausbilder in der Alpenverein-Akademie, Mitarbeiter der Abteilung Bergsport

Standardmaßnahmen bei Skitouren und im Freeride-Bereich

[Gerhard Mössmer]

Standardmaßnahmen - auch SOP („Standard Operating Procedures“) genannt - haben sich als anerkannte Handlungsempfehlungen zur Risikominimierung in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens etabliert. Wichtig dabei ist, dass wir diese Standards immer und unabhängig von den aktuellen Verhältnissen durchführen. So erfolgt zum Beispiel das Anlegen des Sicherheitsgurtes beim Autofahren immer, egal ob Nässe oder trockene Straßenverhältnisse herrschen. Auch im Skitouren- und Freeridebereich haben sich Standardmaßnahmen - wie zum Beispiel das Tragen des LVS-Gerätes - über viele Jahre entwickelt und als äußerst sinnvoll etabliert. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen Standards bei der Tourenplanung und Standards im Gelände.

Standards Tourenplanung

Mit einer guten Tourenplanung kann das Unfallrisiko gesenkt werden. Häufig sind Unfälle die Folge einer mangelhaften oder – noch schlechter – gar keiner Tourenplanung: Verleitung in lawinengefährdetes Gelände, starke

Durchfeuchtung, Dunkelheit im Hochwinter, Schlechtwettereinbruch, starke Zielfixierung oder Erschöpfung sind typische Risikofaktoren, die mit einer seriösen Planung vermieden werden können. Aber nicht nur aus unfallpräventiver Sicht, sondern auch, um Freude bei der bevorstehenden Skitour zu haben, liegt der Schlüssel zum Erfolg in einer guten Planung. Die notwendige Basis für unsere Planung ist dabei eine ehrliche und realistische Einschätzung von uns selbst und der Gruppe: Steht der jeweilige, persönliche Ehrgeiz nicht im Gleichgewicht zum Eigenkönnen und zum Können der Gruppe, nützt die beste Tourenplanung nichts. Für eine zumutbare und dennoch sorgfältige Tourenplanung setzen wir auf fünf Standardmaßnahmen, die wir unabhängig von den Verhältnissen einfach, strukturiert und relativ rasch durchführen.

Lawinenlagebericht

„Ich kenne die Gefahrenstufe in meinem Tourengebiet. Ich weiß aus dem Lawinenlagebericht (LLB), wo sich die Gefahrenstellen vorrangig befinden und wovon die aktuelle Gefahr ausgeht.“

Gefahrenstufe/-stellen/-quellen. Der Lawinenlagebericht informiert uns über die aktuellen Gefahrenstufen, die Gefahrenquellen („Was?“) und die Gefahrenstellen („Wo?“). Die Gefahrenquellen, inzwischen als fünf Lawinenprobleme europäisch vereinheitlicht, geben Auskunft darüber, wovon die aktuelle Gefahr ausgeht: Neuschnee, Tribschnee, Nassschnee, Altschnee und Gleitschnee. Unter Gefahrenstellen verstehen wir jene Geländebereiche, die als besonders gefährdet gelten, wobei Steilhänge, tribschneegefüllte Rinnen und Mulden sowie Kammlagen und der Übergang von viel zu wenig Schnee die am meisten verwendeten Geländebezeichnungen dafür sind. Die am häufigsten gefährdeten Expositionen und Höhenlagen werden im Bericht grafisch dargestellt und sind schwarz eingefärbt.

Wetterbericht

„Ich kenne die aktuelle Wetterprognose für mein Tourengebiet - insbesondere die Vorhersage der zu erwartenden Sichtverhältnisse - und habe mein Tourenziel darauf abgestimmt.“ Durch zahlreiche Apps ist es zwar einfach, an Wetterberichte zu kommen, allerdings liegt die



Foto: Gerhard Mössner

Line- und Risikocheck vor jeder Abfahrt

Kunst darin, herauszufiltern, welche Quellen gut sind. Zuverlässig informiert der Alpenverein-Wetterbericht über aktuelle Wetterentwicklungen sowohl im Ost- wie Westalpenraum. Während sich viele Tourenger und Tourengeherinnen mit einer sehr allgemeinen Wettervorhersage begnügen, dürfen für eine gute Planung Sicht, Wind und Temperaturverlauf nicht außer Acht gelassen werden. Informationen dazu liefern landesweit verteilte Wetterstationen, welche über die Homepages der Lawinenwarndienste abgerufen werden können.

Sicht. Bei schlechter Sicht wird das Beurteilen aktueller Verhältnisse vor Ort nahezu unmöglich, die Orientierung fällt schwer und die Abfahrt ist alles andere als ein Genuss. Deshalb gilt bei schlechter Sicht Verzicht oder sich auf bewaldetes Gelände mit günstigeren Sichtverhältnissen zu beschränken.

Wind. Windrichtung und -geschwindigkeit geben Aufschluss darüber, in welchen Geländebereichen („Wo?“) wir mit Triebsschnee („Was?“) rechnen müssen.

Temperatur. Großen Einfluss, positiv wie negativ, hat die Lufttemperatur auf Schneeeverhältnisse und Lawinengefahr. Ist in schneearmen

Wintern bei einer geringmächtigen Schneedecke die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt, kommt es zur Bildung von bodennahem „Schwimmschnee“. Die Folge ist ein schwer zu erkennendes und häufig länger andauerndes Altschneeeproblem („Was?“). Ist hingegen die Lufttemperatur über einen längeren Zeitraum über null Grad Celsius - typisch für die Spätwinter- und Frühjahrssituation - kommt es zur Durchfeuchtung der Schneedecke und durch den damit verbundenen Festigkeitsverlust zum Anstieg der Lawinengefahr.

Niederschlag. Dass Niederschlag, in welcher Form auch immer, Auswirkungen auf unsere Planung hat, liegt auf der Hand: Wind und Neuschnee führen zu Triebsschnee, Regen zu starker Durchfeuchtung und starker Schneefall zu eingeschränkter Sicht und zu einer Verschärfung der Lawinensituation.

Karte/ Führer/ Internet

„Ich bin über das Gelände - insbesondere über Steilheit, Dimension und Exposition der Hänge - informiert und kenne die Gesamtanforderungen der Tour.“

Steilheit, Exposition, aktuelle Verhältnisse. Karte, Führer und Internet liefern für die Tourenplanung wichtige Informationen zu Schwierigkeit und Länge der Tour, Steilheit, Exposition, Geländeform, Höhe und Oberflächenbeschaffenheit. Bereits in der Planung ist es wichtig, die steilsten Hangpartien mit ihren Geltungsbereichen aus der Karte zu messen bzw. Informationen über Steilheit, Schwierigkeit und Schlüsselstellen aus der Führerliteratur zu entnehmen. Auf digitalen Hangneigungskarten werden die unterschiedlichen Hangneigungsklassen farblich hinterlegt. Die Exposition - auf besonders gefährdete Expositionen wird im Lagebericht hingewiesen - ist für uns ein weiterer wichtiger Baustein in der Planung. Da bestimmte Geländeformen Einfluss auf die Lawinengefahr im Einzelhang haben, beziehen wir auch diese in die Planung mit ein. Potenzielle Gefahrenstellen wie eingewehte Rinnen und Mulden, steiles, kammnahes oder felsdurchsetztes Gelände können wir berücksichtigen und den Verlauf unserer Tour in entsprechend günstigeren Geländeformen planen.

Gruppe

„Ich weiß über das Eigenkönnen – Erfahrung, Skitechnik und Kondition – aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausreichend Bescheid. Unser Tourenziel ist darauf und auf die Gruppengröße abgestimmt.“

Gruppengröße, Eigenkönnen, Risikobereitschaft. Beachtet man in der Planung Gruppengröße, Eigenkönnen und Risikobereitschaft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, können unliebsame Überraschungen während der Tour weitgehend ausgeschlossen werden. Um sich im Gelände angepasst verhalten zu können, soll eine Skitourengruppe aus maximal acht Personen bestehen, die ideale Gruppengröße ist vier. Personen, deren Hauptziel darin besteht, um jeden Preis den Gipfel zu erreichen, oder einen unverspurten Steilhang unbedingt zu befahren, agieren risikoreicher als defensive Personen, die bereit sind, auch einmal umzukehren. Abzuraten und zu warnen ist vor Alleingängen auf einsamen Touren: Bereits kleine Zwischenfälle können schnell zu ernstesten Notlagen führen. Vertraute Personen sollen immer über Ziel, Route und Rückkehrzeit informiert werden.

Notfallausrüstung

„Meine Ausrüstung – insbesondere meine Notfallausrüstung – ist vollständig und funktionsfähig. Mit LVS, Schaufel und Sonde bin ich vertraut.“

LVS, Schaufel, Sonde. Für den Lawinen-Notfall sind ein LVS-Gerät (der Alpenverein empfiehlt Geräte mit drei Antennen), eine Schaufel aus Metall (idealerweise mit verlängerbarem Stil) und eine moderne Spannsonde (mit mind. 2,20 Meter Länge) immer mit dabei.

Mobiltelefon. Für das Absetzen des Notrufs haben wir ein Mobiltelefon mit vollen Akkus, das wir während der Tour in einer Entfernung von mindestens 30 Zentimetern zum LVS-Gerät ausgeschaltet am Körper tragen.

Biwaksack, Erste Hilfe. Da Wind und tiefe Temperaturen am Berg sehr rasch zu ernstesten Situationen führen können, werden von der Gruppe so viele Zwei-Personen-Biwaksäcke mitgenommen, dass in Summe alle Gruppenmitglieder darin Platz finden. Zusätzlich gehört noch ein Erste Hilfe-Paket in den Rucksack.

Empfehlung: Airbag, Helm. Da Airbag-Systeme als einzige Notfallausrüstung eine Lawinenverschüttung verhindern können, wird die Mitnahme eines solchen Systems bei Skitouren und insbesondere im Freeride-Bereich empfohlen. Nichtsdestotrotz darf ein Airbag

keinesfalls als Freibrief für eine riskante Befahrung lawinengefährdeter Hänge missbraucht werden! Betrachtet man die hohe Zahl an Sturzunfällen bzw. die Tatsache, dass viele Lawinopfer schwere Schädel-Hirn-Verletzungen aufweisen, ist die Verwendung eines Helms bei Skitouren ebenfalls klar zu empfehlen, beim Freeriden ist er Standard.

Standards Gelände

Die fünf Standardmaßnahmen im Gelände sind relativ leicht zu erlernen, rasch und einfach anzuwenden und nehmen dabei wenig Zeit in Anspruch. Auch die Standards im Gelände werden stets und unabhängig von den Verhältnissen durchgeführt. Ihre Einhaltung wirkt sich nicht nur positiv auf das Risiko der Gruppe, sondern auch auf den Komfort und den Genuss der Skitour aus.

LVS-Check am Ausgangspunkt

„Alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in unserer Gruppe tragen ein voll funktionstüchtiges LVS-Gerät, das einwandfrei sendet, am Körper.“ Am Ausgangspunkt der Skitour führen wir standardmäßig den sogenannten „kleinen LVS-Check“ durch. Dabei checken wir, ob alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen ihr LVS-Gerät auf „Senden“ gestellt haben und das LVS-Gerät im Tragesystem am Körper (oder in einer Hosentasche mit Reißverschluss) tragen.

Abstände

„Im Aufstieg halten wir ab 30 Grad mindestens zehn Meter Abstand, beim Abfahren mindestens 30 Meter. In Hängen über 35 Grad fahren wir einzeln – von sicherem Punkt zu sicherem Punkt.“

Aufstieg. Im Aufstieg halten wir ab einer Hangneigung von 30 Grad, also im Spitzkehrengelände, Entlastungsabstände von zehn Metern ein. Dadurch wird die Zusatzbelastung auf die Schneedecke reduziert und die Auslösewahrscheinlichkeit verringert. Des Weiteren kann, im Falle eines Lawinenabganges, das Schadensausmaß begrenzt werden, da unter Umständen weniger Personen erfasst werden. In dichtem Wald, stark verspurten Hängen und auf einem tragfähigen Schmelzharschdeckel kann auf Entlastungsabstände verzichtet werden.

Abfahrt. Bei der Abfahrt halten wir standardmäßig 30 Meter Abstand. Ab 35 Grad fahren wir einzeln. Durch diese Maßnahme begrenzen wir wieder Zusatzbelastung, Auslösewahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Im Falle eines Lawinenunglücks hat der Verschüttete bessere Überlebenschancen, da die restliche Gruppe für die Rettung zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass im Falle eines Sturzes nicht der Rest der Gruppe sofort in den Hang einfährt, um dem Gestürzten zu helfen. Kann sich der Gestürzte nicht selbst helfen, reicht es, wenn eine Person zu Hilfe kommt.



Wird das Gelände im Aufstieg steiler als 30 Grad, halten wir Entlastungsabstände von 10 Metern.



Hänge steiler als 35 Grad werden einzeln – von sicherem Sammelpunkt zu sicherem Sammelpunkt – gefahren.

Generell ist bei der Abfahrt auf sichere Sammelpunkte zu achten. Diese sollen übersichtlich auf Rücken bzw. an Geländeübergängen sein, sodass die Nachkommenden im Blickfeld sind und auch die weitere Abfahrt einsehbar ist. Im Falle eines Lawinenabganges darf der Sammelpunkt nicht bedroht sein, soll aber auch nicht zu weit von einem möglichen Lawinenkegel entfernt sein. Besonders wichtig ist es, dass wir uns nicht in Geländefallen wie Mulden oder Gräben sammeln, sondern dort zügig weiterfahren, auch wenn dadurch die Fahrabschnitte länger werden.

Gelände optimal nützen

„Ich prüfe das Gelände um mich - Was ist über mir? Was ist unter mir? Geländefallen? - und nütze günstige Geländeformen beim Aufstieg.“
Kaum ein Umstand spiegelt das Können und die Erfahrung eines Tourengegers deutlicher wider, als die Fähigkeit, das vorhandene Gelände für Aufstieg und Abfahrt optimal zu nützen. Unter günstigen Geländeformen verstehen wir grundsätzlich mäßig steiles Gelände (unter 30 Grad) ohne steiles Einzugsgebiet darüber. Ungünstige Geländeformen sind extreme Steilhänge (um 40 Grad und mehr), besonders mächtige, ungliederte, häufig felsdurchsetzte Steilhänge sowie steile konvexe Hangformen. Im Aufstieg nützen wir bewusst günstige Geländeformen wie ausgeprägte Terrassen, sanfte flache Rücken oder weite Mulden. Wir minimieren so das Lawinenrisiko und steigern gleichzeitig den Gehkomfort.

Was ist über/ unter mir? Geländefallen?

Ebenso wie wir Gefahrenzeichen „checken“, beobachten wir auch das Gelände und stellen uns dabei folgende Fragen: Was ist über mir? Befindet sich oberhalb von mir gefährliches Einzugsgebiet oder sind andere Tourenger bzw. Tourengerinnen, die eine Lawine auslösen könnten, über mir? Was ist unter mir? Besteht im Falle eines Ausrutschers akute Absturzgefahr oder sind andere Tourenger bzw. Tourengerinnen unter mir, die gefährdet sein könnten? Sind Geländefallen unter mir? Hier reichen kleine Schneemengen aus, um meterhoch verschüttet zu werden. Erfolgt die Abfahrt nicht entlang der Aufstieggspur, ist der Geländewahl im „Neuland“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Laufende Orientierung

„Ich weiß, wo ich bin.“

Sicht. Mitunter kommen Unfälle zustande, weil Tourenger bzw. Tourengerinnen die Orientierung verlieren, von der geplanten Route abkommen und dadurch in gefährliches Gelände geraten. Deshalb ist es auf Skitour besonders wichtig, zu wissen, wo man sich gerade befindet. Die reinen GPS-Koordinaten sind zu wenig, denn nicht einsehbare Geländeabschnitte oder etwaige Lawineinzugsgebiete über mir können damit nicht erfasst werden. Die Verwendung einer analogen Karte leistet Abhilfe, da man sich mit ihr einen besseren Überblick über die Gegebenheiten verschaffen kann.

Gruppe

„Wir sprechen Klartext und vertrauen einander. Rücksichtnahme und die Größe, eine Tour abzubrechen, sind für uns selbstverständlich.“

Kommunikation. Eine klare und unmissverständliche Kommunikation ist besonders wichtig für führungstaktische Anweisungen wie Abstände einhalten oder Abfahrtsbereiche festlegen (z.B. „Ich fahre die äußerste rechte Spur“). Des Weiteren sollen erkannte Gefahrenzeichen hervorgehoben und diskutiert werden. Bei privaten, nicht geführten Touren wird die Kommunikation häufig vernachlässigt, weil die Hauptverantwortung nicht bei einer konkreten Person liegt.

Tempo, Pausen. Um für eine möglichst unfallfreie Abfahrt noch genügend Energiereserven zu haben, muss das Aufstiegtempo entsprechend angepasst werden. Hier soll man im Sinne der Kameradschaft auf schwächere Gruppenteilnehmer oder Gruppenteilnehmerinnen Rücksicht nehmen und das Tempo so wählen, dass diese nicht überfordert werden. Nach circa jeder Stunde empfiehlt es sich, kurze Trink- und Esspausen einzulegen. Dies erhält Leistungsfähigkeit, Konzentration und dient nicht zuletzt dem Genuss der Landschaft! Diese Pausen sollen nicht viel länger sein als fünf Minuten, um den Körper auf „Betriebstemperatur“ zu halten und nicht auszukühlen. Dabei achten wir auch auf sichere Rastplätze, die vor alpinen Gefahren wie z.B. Lawinen, Gletscherspalten und Steinschlag geschützt sind.

Gruppendynamik. Psychologische und gruppendynamische Prozesse haben einen enormen Einfluss auf unser Risikoverhalten. Der „Mental-Check“ hilft uns, psychologischen und gruppendynamischen Prozessen, die häufig zu einer Steigerung der Risikobereitschaft oder zu einer Beeinträchtigung unserer Risikowahrnehmung führen, entgegen zu wirken. Durch fünf einfache Fragen wird unsere Aufmerksamkeit auf jene Phänomene gelenkt, die unser Risikoverhalten merklich erhöhen können: **Extreme Stimmungslage? Hoher Erwartungsdruck? Starke Konkurrenz? Vertraute Umgebung? Unklare Verantwortungslage?**



GERHARD MÖSSMER

Bergführer, Ausbilder in der Alpenverein-Akademie,
Mitarbeiter der Abteilung Bergsport

Unterwegs mit behinderten Menschen

[Hanna Moser]

Mit dem Slogan „Wege ins Freie“ wirbt der Alpenverein für die liebste Freizeitbeschäftigung seiner Mitglieder. Draußen unterwegs sein, egal ob beim Wandern, Klettern, Biken, Skitourengehen oder anderen Outdoor-Aktivitäten. Diese „Wege ins Freie“ wollen wir im Alpenverein allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung aufzeigen und möglich machen. Dabei tauchen recht schnell rechtliche Fragen auf: welche Rechte haben behinderte Kinder und Jugendliche? Wer haftet, wenn ich durch einen behinderten Jugendlichen einen Schaden erleide? Zahlt das die Versicherung? Welche Pflichten habe ich als Jugendleiter oder Jugendleiterin bei der Arbeit mit inklusiven Gruppen? Aber der Reihe nach:

Deliktsfähigkeit

Vorab müssen wir einige Begriffe klären, zB. die Deliktsfähigkeit – diese bezeichnet die Fähigkeit durch rechtswidriges (gegen Gesetze verstößendes) und schuldhaftes Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden. Deliktsfähig ist man prinzipiell mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Ist man älter als 14 ist die Deliktsfähigkeit davon abhängig, ob die Person ihr unrechtmäßiges Verhalten erkennen konnte. Bei Personen mit geistigen Behinderungen könnte somit die Deliktsfähigkeit nicht gegeben sein. Ist man nicht deliktsfähig, kann man grundsätzlich auch nicht zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet werden.

Aufsichtspflicht

Der Begriff Aufsichtspflicht wird im Gesetz nicht näher definiert. Aufgrund von Urteilen (Rechtsprechung) kann man aber folgendes festhalten:

- Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder selbst nicht zu Schaden kommen und
- auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Dabei bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann.



Die Aufsichtspflicht hat der oder die Obsorgeberechtigte (Eltern, Alleinerziehende,...). Diese Pflicht kann aber auch übertragen werden. Auch Minderjährige (unter 18 Jahre) können die Aufsichtspflicht übernehmen, wenn diese minderjährigen Personen verantwortungsbewusst und im Umgang mit Kinder erfahren sind (z.B. Jugendmitarbeiterin die bereits selbst lange Zeit in einer Jugendgruppe war und Erfahrungen bei der Begleitung der Gruppe mit der Jugendleiterin gemeinsam gemacht hat).

Frage: Wer haftet wenn es zu einem Schaden kommt?

Haftung bei Schäden an Dritten

Beispiel: Ein 10-jähriger Bub aus der Jugendgruppe trifft mit einem Stein unabsichtlich das Fenster eines Nachbarn (Dritter). Der Bub ist jünger als 14 Jahre, also nicht deliktstfähig, er kann also grundsätzlich nicht für sein Verhalten schadenersatzpflichtig werden. Wäre der Bub 15 Jahre, wäre er deliktstfähig, könnte also Schadenersatz zahlen müssen. Bei beiden Beispielen macht es keinen Unterschied, ob der Bub zb im Rollstuhl sitzt oder nicht. Wäre der Bub älter als 14 Jahre und geistig behindert, hängt es von der konkreten Entwicklung des Jungen ab, ob er deliktstfähig ist oder nicht.

Der Junge war aber mit einer Jugendgruppe unterwegs – haftet jetzt nicht der oder die Jugendleiterin – Stichwort Aufsichtspflicht? Die Aufsichtspflicht hat seine Grenzen. Zwar können Eltern die Aufsichtspflicht auf andere

übertragen, jedoch bestimmt sich das Maß der Aufsichtspflicht nach den schon oben erwähnten Kriterien: Konnte der Jugendleiter angesichts des Alters, der Eigenschaft und Entwicklung des Kindes den Schaden vorhersehen und vernünftigerweise nicht verhindern? Spielen die Kinder in der Nähe des Hauses, werfen Steine und der Jugendleiter sieht dies und sagt nichts, dann müsste man wohl schon alleine mit Hausverstand erkennen, dass man lieber etwas gesagt hätte. Nur weil man die Aufsichtspflicht hat, heißt das aber nicht, dass Kinder und Jugendliche rund um die Uhr beaufsichtigt werden müssen, auch nicht wenn es sich um behinderte Kinder und Jugendliche handelt.

Wer zahlt nun die Scheibe? Wurde die Aufsichtspflicht verletzt, dann zahlt mit großer Wahrscheinlichkeit die Haftpflichtversicherung des Alpenvereins, da es sich um den Schaden eines Dritten handelt. Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt und der Junge ist deliktstfähig, so sollte dieser zahlen bzw. je nach Schaden könnte hier die Haftpflichtversicherung des Jungen zahlen können. Ist er nicht deliktstfähig so kann es sein, dass der Dritte seinen Schaden selber bezahlen muss. Soweit zur rechtlichen Seite. In der Praxis wird es meist so sein, dass die Eltern des Kindes bei kleineren Schäden aus eigenen Stücken dafür aufkommen.

Haftung bei Schäden des Jugendleiters

Beispiel: Ein 15-jähriger, geistig behinderter Junge aus der Jugendgruppe sitzt sich auf die

Brille des Jugendleiters

Die Deliktstfähigkeit haben wir oben schon behandelt. Wie schaut es hier mit der Aufsichtspflicht aus? Wenn die Aufsichtspflicht gegeben ist und der Jugendleiter diese verletzt, dann ist er für den Schaden verantwortlich. Da es sich um seinen eigenen Schaden handelt, muss er diesen selber zahlen, da die Haftpflichtversicherung für Funktionäre nur für Schäden an Dritten in Frage kommt. Ist die Aufsichtspflicht nicht verletzt, macht dies auch keinen Unterschied, da der Junge nicht deliktstfähig ist und deshalb auch nicht für den Ersatz der Brille sorgen müsste. Auch hier wird sich in der Praxis eine Lösung finden, meist werden die Eltern oder auch der Alpenverein den Schaden übernehmen.

Apropos Versicherung

Haftpflichtversicherung

Wichtig zu merken: Die Haftpflichtversicherung ist natürlich auch für Menschen mit Behinderung gültig. Haftpflichtversicherungen zahlen aber nur, wenn ich jemandem anderen (Dritten) einen Schaden zufüge. Sogenannte Eigenschäden (Schaden, den ich mir selber zufüge bzw. ein in meiner Aufsichtspflicht stehende Person mir zufügt) werden nicht übernommen. Meist findet sich aber im Vereinsleben eine andere Lösung.

Berge-, Reise- und Rückholversicherung

Alle Mitglieder besitzen eine Berge-, Reise- und Rockholversicherung. Diese Versicherung ist automatisch enthalten und kann nicht abgewählt werden. Daher gibt es keine „unversicherbaren“ Personen, dh. jeder Mensch, egal wie alt, jung, gesund, eingeschränkt etc. hat Anspruch auf den Versicherungsschutz gemäß Mitgliedschaft.



HANNA MOSER

Bundesjugendsekretärin Alpenvereinsjugend
hanna.moser@alpenverein.at

Versicherungsschutz des Alpenvereins

[Hanspeter Sailer]

Unfälle können schnell passieren. Mit gezielter und umfassender Ausbildung durch den ÖAV und mit optimaler Ausrüstung können die Gefahren und das Unfallrisiko minimiert werden. Ganz verhindern lassen sich Unfallereignisse aber dadurch nicht. Ein gewisses Restrisiko bleibt. Neben dem menschlichen Leid sind es oft die finanziellen Folgen, mit denen Betroffene nach Unfällen zu kämpfen haben. Für Alpinistinnen und Alpinisten ist daher ein auf ihre Lebensumstände abgestimmter Versicherungsschutz besonders wichtig. Er ist ein Teil ihrer Ausrüstung. Eine Frage der Verantwortung. Der Alpenverein hat für seine Mitglieder, ehrenamtliche Funktionäre sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weitreichendes Versicherungspaket entwickelt. Dieser Versicherungsschutz soll vor den finanziellen Folgen nach einem Unfall schützen.

Das Alpenverein-Weltweit-Service (AWS) umfasst drei Bereiche

1. Unfallversicherung
2. Haftpflichtversicherung
3. Rechtsschutzversicherung

Die Unfallversicherung gilt weltweit für den Freizeitbereich. Sie schützt alle Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den finanziellen Folgen bei Bergungen, auch Hubschrauberbergungen, aus unwegsamem Gelände nach Unfall oder Bergnot. Jährlich nehmen mehr als 1.500 Mitglieder diesen Service in Anspruch und unterstreichen dadurch auch die Mehrleistung der Alpenvereinsmitgliedschaft. Bei Auslandsauf-

enthalt von bis zu acht Wochen sind die ÖAV-Mitglieder zusätzlich für Behandlungskosten bei Krankheit und Unfall versichert. Sollte es aus medizinischen Gründen notwendig sein, dass eine Rückholung aus dem Ausland organisiert werden muss, so gilt ein unbegrenzter Versicherungsschutz. Detaillierte Informationen können unter www.alpenverein.at/versicherung jederzeit abgerufen werden.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten, wenn durch schuldhaftes Verhalten des/der Versicherten ein Schaden zugefügt wurde. Gleichzeitig übernimmt der Haftpflichtversicherer aber auch die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.

Der Versicherungsschutz gilt in ganz Europa. Den Versicherungsschutz genießen alle Sektionen mit ihren ehrenamtlichen Funktionären, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Hauptverein und alle für den Alpenverein ehren- oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit für den Alpenverein. Bergführer und Bergführerinnen genießen nur dann Versicherungsschutz, wenn sie unentgeltlich bzw. ehrenamtlich ausschließlich für ÖAV-Mitglieder tätig sind. Es passiert immer wieder, dass eine Unaufmerksamkeit, eine Fehleinschätzung oder eben ein schuldhaftes Verhalten zu einem Ereignis führt, das eine Haftung nach sich zieht. Hier ist aber klar festzustellen, dass die professionelle Arbeit im ÖAV ganz selten zu solchen Ereignissen führt. Aber es passiert! Es sind oft

kleine Fehler mit großen Auswirkungen: falsche Sicherung beim Klettern oder mangelhafte Vorbereitung einer Sektions-Veranstaltung (auch wenn diese nicht unmittelbar dem Bergsport zuzuordnen ist).

Wenn es passiert, dann gehen die Schadenersatzforderungen oft in die Hunderttausende Euro. Die Ansprüche eines Geschädigten umfassen dann die Kosten für den erlittenen Sachschaden. Heilkosten, Hinterbliebenenversorgung, Schmerzensgeld und Einkommensausfall runden das Ausmaß der Forderungen ab.

Auch die private Ausübung von bestimmten, im ÖAV verankerten Sportarten (Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Skilaufen, Skitourengehen, Langlaufen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning, Mountainbike und Trekkingtouren) ist vom Versicherungsschutz umfasst. Die genauen Infos zur Haftpflichtversicherung mit Versicherungssummen und auch die Grenzen im Versicherungsschutz kann man ebenfalls in der Broschüre nachlesen oder unter www.alpenverein.at/versicherung abfragen.

Rechtsschutzversicherung

Genauso wichtig wie die Haftpflichtversicherung ist die Rechtsschutzversicherung. Immer wieder gibt es bei Ereignissen mit Personenschaden strafrechtliche Konsequenzen und Anklagen. Die Kosten für die Verteidigung in einem Strafverfahren inklusive der anfallenden Gerichtskosten sind im Rahmen der Rechtsschutzversicherung ab Anklageerhe-

bung gedeckt. Es übernimmt im Rahmen der Vereinstätigkeit die Rechtsschutzversicherung auch die Durchsetzung der eigenen Schadenersatzforderungen.

Auch bei der privaten Ausübung der aufgezählten Sportarten genießen die Mitglieder einen Strafrechtsschutz. Im privaten Bereich ist Schadenersatzrechtsschutz auf eine einmalige Beratung eingeschränkt. Die genauen Versicherungssummen sind der Broschüre zu entnehmen oder online abrufbar.

Grundsätzlich gilt hier Subsidiarität! Das heißt, wenn ein entstandener Schaden durch eine andere Versicherung bereits gedeckt ist, so geht diese vor.

Was tun im Schadensfall?

Im Schadensfall gibt es professionelle Unterstützung von unserem Betreuer, dem Team von KNOX Versicherungsmanagement GmbH. Alle Schadensmeldungen und Checklisten für die Abwicklung sind online unter www.alpenverein.at/versicherung vorhanden.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

Damit Versorgungslücken erst gar nicht entstehen, gibt es Zusatzbausteine, die ebenfalls online abrufbar sind. Zum Beispiel können mit dem Premium-Jahresreiseschutz für 20 Euro die Behandlungskosten im Ausland von 10.000 Euro auf 500.000 Euro für jede Auslandsreise bis zu acht Wochen erhöht werden. Sonstige Zusatzbausteine: Alpenverein-Sonderklasse, Unfall-Lebensrente und Premium-Einzelreiseschutz.

"Tageweise" Unfall- und Haftpflichtversicherung

Um in der Sektionsarbeit auch für Nichtmitglieder einen kurzfristigen Versicherungsschutz zu erlangen, wurde eine Möglichkeit geschaffen, für maximal sieben Versicherungstage pro Person/Jahr eine Versicherung abzuschließen. Versichert werden können alle Personen, die im Auftrag einer ÖAV-Sektion ehrenamtlich tätig sind. Ebenso können Kinder und Jugendliche, Schnupperer, Asylwerber,... während der Teilnahme an vom ÖAV organisierten Veranstaltungen versichert wer-

den. Detaillierte Informationen und die Anmeldemodalitäten dazu gibt es im Handbuch www.alpenverein.at/handbuch

Funktionärsunfallversicherung

Um den Versicherungsschutz für die Funktionäre abzurunden, bietet der Alpenverein eine Kollektivunfallversicherung an. Der versicherte Personenkreis und der Umfang der Versicherung – es kann zwischen zwei Varianten gewählt werden – wird von den einzelnen Sektionen festgelegt. Wenn nach einem Unfall der Versicherte invalid ist, erhält er eine einmalige Entschädigung, wobei sich die Höhe nach dem Invaliditätsgrad richtet. Sollte ein Unfall tödlich enden, erhalten die Hinterbliebenen eine Geldleistung. Detaillierte Informationen und die Anmeldemodalitäten dazu gibt es auch im Handbuch.

„Tageweise“ KFZ-Kaskoversicherung

Viele Funktionäre und Mitglieder stellen für Gemeinschaftsfahrten im Rahmen von Sektionsveranstaltungen den eigenen PKW zur Verfügung. Damit der Fahrzeugbesitzer bzw. die Fahrzeugbesitzerin nicht das gesamte Risiko, nämlich Beschädigung des PKW durch einen Unfall auf einer solchen Fahrt, selbst tragen muss, bietet der Alpenverein eine „tageweise“ KFZ-Kaskoversicherung für solche Fahrten an. Detaillierte Informationen und die Anmeldemodalitäten dazu sind ebenfalls im Handbuch zu finden.

INFO



Kontakt für Fragen zum Thema Versicherung und Alpenverein:

Waltraud Koxeder

Telefon: 0512/59547-10

waltraud.koxeder@alpenverein.at



HANSPETER SAILER

Geschäftsführender Gesellschafter
KNOX Versicherungsmanagement GmbH

Vereinsarbeit & Haftung

[Norbert Hofer]

Wer haftet für Unfälle bei Vereinsveranstaltungen? Haften der Verein, der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin, beigezogene Hilfskräfte? Macht es einen Unterschied, ob ich eine Tour führe oder nur begleite?

Eine Haftung hängt von vielen Faktoren ab. Nicht für jeden Unfall wird gehaftet; es muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob und welche Fehler passiert sind und ob sich jemand dafür zu verantworten hat.

Vor mehreren Jahren organisierte der Alpenverein eine Veranstaltung, bei der ein „Flying Fox“ besucht wurde. Eine Person verletzte sich, weil sie zu früh gestartet und gegen einen anderen Teilnehmer geprallt war. Die Teilnehmer wurden beim Start von einem zur Veranstaltung beigezogenen (nicht dem Verein zugehörigen) Bergführer betreut. Während die Gerichte beim Bergführer kein

Verschulden feststellen konnten, wurde der Alpenverein zur Haftung herangezogen, da der Verein den Bergführer anweisen hätte müssen, einen Teilnehmer erst dann in das Seil einzuhängen, wenn der Vorangegangene bereits aus dem Seil ausgehängt worden sei (OGH 6 Ob 304/02b vom 23.1.2003).

Haftung des Vereins als Veranstalter

Ein Verein ist dann Veranstalter, wenn er nach außen hin als Organisator auftritt. Derjenige, der eine Veranstaltung durchführt, muss die für den Schutz der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erforderlichen Maßnahmen treffen und damit verbunden auch die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten beachten. Das setzt nicht nur die ordnungsgemäße Errichtung und Verwendung von Anlagen (z.B. Flying Fox, Kletterturm ...) voraus, sondern

auch die Betreuung dieser Anlagen durch entsprechend ausgebildete Personen.

Eine Haftung besteht unabhängig davon, ob für die Veranstaltung ein Eintritt oder Entgelt verlangt wird. Bei einer entgeltlichen Veranstaltung tritt jedoch eine Beweislastumkehr ein, d.h. der Verein muss beweisen, dass ihn oder seine Organe am Unfall kein Verschulden trifft. Dieser Beweis ist erfahrungsgemäß schwer zu führen.

Der Verein (und seine Organe) haften demjenigen, dem sie schuldhaft einen Schaden zugefügt haben. Ein Verein haftet dabei einerseits für eigenes Fehlverhalten, also jenem seiner Organe und Mitglieder und andererseits für das Fehlverhalten beigezogener Personen, das dem Verein zugerechnet werden kann (wie in obigem Beispiel der Bergführer, Neumayr, Sport und Haftung, Band 2, 170). Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, das für den Schadenseintritt auch ursächlich war.

Vereinsmitglied – vereinsfremde Personen

Ein fehlerhaftes und schuldhaftes Verhalten eines Vereinsmitglieds oder Vereinsorgans im Zuge einer Tätigkeit für den Verein wird dem Verein jedenfalls zugerechnet. Der Verein als Veranstalter haftet aber auch für vereinsfremde Personen, die er zur Durchführung der Veranstaltung heranzieht. Besteht zwischen dem Verein und der vereinsfremden Person ein Vertragsverhältnis, wird dem Verein ein Fehlverhalten dieser Person jedenfalls zugerechnet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Verein einem Bergführer bzw. einer Bergführerin ein Honorar für dessen/deren Tätig-





Foto: Alpenvereinsjugend

keit gewährt. Besteht kein Vertragsverhältnis, muss der Verein für Personen, die in seinen Diensten stehen, im Rahmen der sogenannten „Besorgungsgehilfenhaftung“ einstehen. Dabei hat der Verein jedoch nur dann für diese Personen einzustehen, wenn er weiß, dass sie untüchtig oder ungeeignet sind und er sich trotzdem ihrer bedient (Auckenthaler/Hofer, Klettern & Recht, 2009, Seite 74).

Zurück zu oben angeführtem Beispiel: In der oben angeführten OGH-Entscheidung (Flying Fox) wurde es nicht für ausreichend erachtet, dass der Verein die Verantwortung einem befugten Spezialisten übertrug. Der Verein hätte sich über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erkundigen und allenfalls weitergehende Sicherheitsmaßnahmen fordern müssen. Zu kritisieren ist an dieser Entscheidung, dass dem veranstaltenden Verein ein höheres Maß an Fachwissen zugemutet wird, als es der hinzugezogene Sicherheitsverantwortliche aufweisen muss. Ausschlaggebend war bei der angeführten Entscheidung aber, dass die Gefahrensituation an sich leicht erkennbar war und daher auch dem Verein als Veranstalter zugemutet werden konnte, diese Gefahrensituation zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen (in diesem Fall die Anweisung an den Bergführer zu erteilen, erst dann jemanden starten zu lassen, wenn der vorherige Teilnehmer bereits aus dem Seil ausgehängt war).

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen / Führung und Begleitung

Grundsätzlich gilt: Je jünger und unerfahrener die betreuten Personen sind, desto

höher sind die Sorgfaltsanforderungen an den Jugendleiter/die Jugendleiterin bei der Durchführung von Veranstaltungen und Touren. Von Jugendlichen kann mehr Eigenverantwortung erwartet werden als von Kindern. Je besser ausgebildet die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Veranstaltung oder einer Tour sind, desto höher wird deren Eigenverantwortung und desto geringer wird die vom Veranstalter/FührerIn erwartete und geforderte Sorgfalt. Bei geführten Touren wird im Gegensatz zu bloß begleiteten Touren deutlich mehr an Verantwortung an den Jugendleiter/die Jugendleiterin übertragen. Durch den Umstand der „Führung“ ist bereits erkennbar, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den überwiegenden Teil der Verantwortung und der Entscheidungskompetenz nicht selbst tragen wollen. Auch bei begleiteten Touren – die ein höheres Maß an Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sich bringen – ist es aber erforderlich, über Gefahren entsprechend aufzuklären. Verschwiegene oder bewusst bagatellierte Gefahren können hier zur Haftung führen!

Kooperation verschiedener Organisationen

Bei Veranstaltungen mehrerer Organisationen sind die Aufgabenbereiche strikt zu trennen und festzulegen, wer für welche Teilbereiche / Sicherheitsmaßnahmen einer Veranstaltung verantwortlich ist. Gerade bei Jugendcamps, die mehrere Aktivitäten anbieten (Canyoning, Klettersteig, Schluchtenwanderung, usw.) sollte vorab klar geregelt werden, wer in welchem Bereich die Verantwortung trägt und sich um Sicherheits-

belange kümmert. Solche Aufgabenverteilungen werden am besten auch schriftlich dokumentiert. Bei der Kooperation mehrerer Organisationen sollte auch fixiert werden, ob eine Organisation alleine als Veranstalter auftritt und nur von anderen Organisationen unterstützt wird oder mehrere unabhängige Veranstaltungen zeitgleich stattfinden. Dies ist insofern auch wichtig, da aus den Ankündigungen der Veranstaltung nicht unbedingt erkennbar ist, ob eine oder mehrere zeitgleiche, aber voneinander unabhängige Veranstaltungen stattfinden.

Für jede Veranstaltung des Alpenvereins und seiner Sektionen gilt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung des Alpenvereins.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass der Verein nicht automatisch für jeden Unfall zur Haftung herangezogen wird. Es wird streng geprüft, ob das Verhalten von Vereinsverantwortlichen, Mitgliedern des Vereins oder beigezogenen Hilfskräften kausal für einen Schadenseintritt war und ob schuldhaft gehandelt wurde. Geachtet werden sollte auf ein ausreichendes Gefahrenmanagement, klare Aufgabenverteilungen in Sicherheitsfragen und eine entsprechende Dokumentation darüber, wer für die Sicherheit verantwortlich zeichnet und welche gefahrenvermeidende Maßnahmen getroffen wurden.



DR. NORBERT HOFER

Richter am Landesgericht in Innsbruck und Bergretter (Ortsstelle Telfs).

Alpenverein Notfall-Hotline

[Michael Larcher]

Hilfestellung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen und Tourenführer und Tourenführerinnen nach Unfällen bei Touren und Kursen des Alpenvereins

Die schweren Unfälle 1999 und 2000 – im Jamtal neun Tote, am Schmiedingerkogel zwölf Tote – haben uns wachgerüttelt: Was, wenn eine Vereinsveranstaltung ähnlich tragisch endet? Könnten wir unseren Tourenführern und Tourenführerinnen oder Jugendleitern und Jugendleiterinnen rasch zur Seite stehen? Uns wurde klar, dass wir ihnen trotz Aus- und Fortbildung ein professionelles Krisenmanagement anbieten müssen. Ein Service, von dem wir hofften, dass er nie gebraucht werden wird.

Diese Hoffnung erfüllte sich leider nicht: 2003 starben bei einer Alpenvereins-Skitour zwei Frauen in einer Lawine, 2006 kam es bei einem Kletterkurs zu einem Felsausbruch, bei dem mehrere Personen schwer verletzt wurden und eine Frau getötet wurde. Im Schnitt sind jährlich sechs Interventionen notwendig, zum Glück meist nach Ereignissen mit leichten Verletzungen.

Unfallmeldung und Logistik

Ein Unfallereignis stellt für alle Beteiligten einen Ausnahmezustand dar. Zuerst der Schock des Ereignisses, dann: Überblick verschaffen, Rettung alarmieren, Unfallstelle sichern, Erste Hilfe leisten. Traumatisiert und oft erschöpft von den Strapazen wird man als verantwortlicher Tourenführer/Tourenführerin oder Jugendleiter/Jugendleiterin anschließend bereits mit Fragen der Alpinpolizei konfrontiert, im Extremfall sind bereits die ersten Presseleute vor Ort. In diesen Stunden kann vieles so unglücklich laufen, dass eine Schadensbegrenzung später kaum mehr möglich ist. Das Bereitschaftsteam bietet hier wertvolle Hilfestellung an. Alarmiert wird dieses Team über die Telefonnummer 0512/3320-6767, eine Hotline, die 24 Stunden und sieben Tage die Woche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖAMTC-Leitstelle Innsbruck mit-

betreut wird! Dort werden wenige Fakten – inklusive der Rückrufnummer - erhoben und an das Bereitschaftsteam des Alpenvereins per Email und SMS weitergegeben.

Leistungen der Notfall-Hotline

Rechtsberatung

Dies ist der am häufigsten genutzte Dienst. Oft gibt es Unsicherheit und Angst vor Haftung. Da nützen die vielen Hinweise auf den perfekten Versicherungsschutz, den alle Vereinsführer/Vereinsführerinnen genießen, wenig. Mit dem Gesetz konfrontiert zu werden, belastet und verunsichert Menschen offensichtlich extrem. Nach einem Unfall ist der erste Behördenkontakt jener mit der Alpinpolizei. Sie muss Fakten erheben und den Sachverhalt festhalten. Vor dieser Protokollaufnahme empfehlen wir allen betroffenen Führern bzw. Führerinnen die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt aus unserem Team. Nach einem ersten telefonischen Beratungsgespräch entscheidet sich, ob der Rechtsanwalt den betroffenen Tourenführer bzw. die betroffene Tourenführerin selbst zur Alpinpolizei begleitet, wo die Aussage zu Protokoll gebracht wird.

Erhebung durch Sachverständige

Für eine verlässliche Erhebung der Unfalldetails durch einen Experten oder eine Expertin muss diese/r möglichst rasch vor Ort sein. Die so gewonnenen Erkenntnisse samt Fotomaterial können zu sehr wichtigen Beweisstücken werden und die Erhebungen des/der gerichtlich bestellten Sachverständigen, der/die vielleicht erst Tage später eintrifft, an Aktualität übertreffen.

Psychologische Hilfe

Hier geht es um einen häufig unterschätzten und vernachlässigten Aspekt. Das Unfallereignis kann für Betroffene ein

Trauma werden, dessen Bewältigung Hilfe braucht. Dazu kommen häufig Schuldzuweisungen von außen und Selbstvorwürfe, die zu einem enormen Leidensdruck führen und die Lebensqualität schwer beeinträchtigen. Auf dem Weg zur „Normalität“ kann ein Psychologe oder eine Psychologin wirksam helfen.

Pressesprecher

Eine professionelle Pressearbeit kann unsachliche oder falsche Darstellungen verhindern und den Imageschaden begrenzen; am besten mit kompetenter, sachlicher und vor allem offensiver Informationsarbeit durch die verantwortliche Organisation.

Wann alarmieren?

Es liegt im Ermessen der betroffenen Tourenführer bzw. Tourenführerin und Jugendleiter bzw. Jugendleiterin, ob und wann sie diesen Service in Anspruch nehmen. Dass die Hotline nicht für Bagatellunfälle eingerichtet wurde, ist klar. In jedem Fall gilt: Immer alarmieren bei Unfällen mit Todesfolge oder Unfällen mit anschließendem Krankenhaus-Aufenthalt.



MAG. MICHAEL LARCHER

Leiter der Bergsport-Abteilung im ÖAV, Bergführer und Gerichtssachverständiger für Bergsportunfälle. Mitarbeiter im Bereitschaftsteam der ÖAV-Notfall-Hotline.



FAQ

Recht & Haftung

Foto: Heil Düringer

[Michael Larcher, Maria Freisinger-Auckenthaler, Hanna Moser]

Antworten auf häufig gestellte Fragen von Alpinreferenten, Tourenführern und Jugendleitern sowie Familiengruppenleitern

1. Was darf ein Jugendleiter/Tourenführer, was nicht?

ER DARF ALLES. ALLES, WAS ER KANN!

Nicht erlaubt ist ihm die Übernahme von Aufgaben, die seine Fähigkeiten übersteigen. Als Tourenführer/Jugendleiter muss er seiner Aufgabe gewachsen sein und über die sportmotorischen, sicherheitstechnischen und sozialen Kompetenzen verfügen, die er in seiner Funktion als Führer oder Ausbilder benötigt. Das bedeutet, dass er in der jeweiligen Bergsportdisziplin erfahren und mit den aktuellen Sicherheitsstandards vertraut sein muss und auch im Notfall Hilfe leisten kann. Sein Wissen und seine Fähigkeiten müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Wer eine verantwortliche Rolle ohne dieser Aufgabe angemessene Fähigkeiten übernimmt, begeht in der Sprache der Juristen eine „Einlassungsfahrlässigkeit“.

Tourenführer dürfen ihre Tätigkeit auch nicht erwerbsmäßig ausüben, da dies in Österreich den autorisierten Berg- und Schiführern, den autorisierten Bergwanderführern und - in einigen Bundesländern - den autorisierten

Sportkletterlehrern vorbehalten ist. So heißt es in den Bergsportführergesetzen der Bundesländer:

„In- und ausländische alpine Vereine dürfen Bergsportführertätigkeiten ausüben, wenn a) diese Tätigkeiten ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder des betreffenden Vereines ausgeübt werden und b) weder den Mitgliedern, die diese Tätigkeiten ausüben, noch dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt.“ Kurzum: Spesenersatz JA (Spesenersatz ist kein Widerspruch zur Ehrenamtlichkeit), Honorar NEIN.

2. Muss ich als Jugendleiter/Tourenführer eine formale Qualifikation besitzen?

NEIN. Es gibt in Österreich weder Gesetze noch Verordnungen, die für das ehrenamtliche Führen, Begleiten oder Ausbilden in alpinen Vereinen bestimmte Ausbildungsqualifikationen definieren oder vorschreiben. Das Gericht wertet auch nicht den formalen Ausbildungsstand, sondern bewertet das konkrete Verhalten. Die 2012 im Alpenverein eingeführte Vorgabe, dass mit der Funktion

„Tourenführer“ eine Qualifikation (Übungsleiter, Instruktor etc.) verbunden sein muss, ist ein vereinsinterner Qualitätsstandard ohne rechtliche Bindung.

ABER: Immer gilt der Rechtsgrundsatz, dass ich zur Sorgfalt verpflichtet bin! Ich darf nur für etwas die Verantwortung übernehmen, für das ich über die notwendigen Kompetenzen verfüge. Ob diese durch Erfahrung, Selbststudium, im Freundeskreis oder durch eine spezifische Ausbildung erworben wurden, ist aus juristischer Sicht sekundär.

3. Kann ich als Jugendleiter/Tourenführer rechtlich belangt werden?

JA. Die Berge sind kein rechtsfreier Raum. Wer bewusst eine Führungsaufgabe übernimmt, ist zur Sorgfalt verpflichtet. Nach einem Unfall bei dem eine Person zu Schaden kommt (verletzt wird oder stirbt) sind Polizei und Staatsanwalt vom Gesetz her verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und ein Strafverfahren einzuleiten. Dabei kann auch ein gerichtliches Sachverständigengutachten eingeholt werden. Geht der Staatsanwalt, nach Einholung aller Beweisergebnisse



(z.B. Einvernahmen, Lichtbilder, Gutachten), davon aus, dass kein vorwerfbares fehlerhaftes Verhalten vorliegt, wird das Verfahren eingestellt. Ansonsten wird ein Strafantrag bei Gericht eingebracht – der bisher „Beschuldigte“ wird nun zum „Angeklagten“ – und das Gericht entscheidet darüber mit Schuldspruch oder Freispruch.

Im Gegensatz zum Strafverfahren ist im Zivilverfahren die Eigeninitiative des Verletzten (Klägers) notwendig. Zur Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche (z.B. Schmerzensgeld, Behandlungskosten, Verdienstentgang) muss er selbst Klage erheben.

Personen, die im Auftrag des Alpenvereins arbeiten, sind über diesen haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt dabei sämtliche Ansprüche bis zu einer Summe von € 5 Millionen. Im Gegensatz dazu ist es nicht möglich, sich gegen die Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) zu versichern. Sehr wohl versichert sind auch im Strafverfahren die Rechtskosten, die für Anwalts- oder Sachverständigentätigkeit entstehen.

Die aus einer strafrechtlichen Verurteilung resultierende Geldstrafe wird in „Tagessätzen“

bemessen. Für jedes Delikt ist im Gesetz ein Strafraum vorgegeben, innerhalb dessen die Anzahl der Tagessätze durch die Schwere der Straftat und die Schuld des Täters bestimmt wird. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Mindesttagsatz beträgt € 4,- der höchste € 5.000,-.

4. Wie häufig sind Jugendleiter/Tourenführer mit dem Strafrecht konfrontiert?

SEHR SELTEN. In den letzten 25 Jahren ist es im Rahmen von organisierten Alpenvereinstouren zu einer einzigen Verurteilung wegen „Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ und „fahrlässiger Körperverletzung“ gekommen. Damals, 1995, hatte ein Lehrwart im Rahmen einer Jugendleiter-Ausbildung drei Kursteilnehmer (17/17/18 Jahre alt) bei starkem Nebel zurückgelassen und die Skitour bis zum Gipfel fortgesetzt. Die drei verloren die Orientierung und biwaktierten notdürftig in einem Holzverschlag knapp unterhalb des Gipfels, wo sie um 03:00 Uhr nachts von der Bergrettung unverletzt, eine Teilnehmerin mit leichter Unterkühlung, aufgefunden wurden. Der Ausbilder wurde zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen á 30 Schilling verurteilt.

In zwei weiteren Fällen in den letzten 25 Jahren kam es zu einem Strafverfahren gegen Tourenführer. Einer (Lawine, ein Toter) endete mit einem Freispruch, der zweite (Absturz, Querschnittlähmung) wurde mittels „Diversion“ beendet.

Mit einer Diversion kann ein Strafverfahren enden, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, die Tat nicht mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren sanktioniert ist, die Schuld als gering anzusehen ist und kein Mensch zu Tode kam (Ausnahme: wird der Tod eines Angehörigen fahrlässig herbeigeführt, ist eine Diversion möglich). Eine Diversion gilt nicht als strafgerichtliche Verurteilung und scheint daher nicht im Strafregisterauszug auf. Eine Diversion wird durch den „außergerichtlichen Tausch“, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bezahlung einer Geldbuße oder die Einstellung gegen eine Probezeit durchgeführt.

5. Bin ich als Jugendleiter/Tourenführer ausreichend versichert?

JA. Jeder Funktionär ist als Mitglied automatisch haftpflicht- und rechtsschutzversichert. Automatisch heißt, dass er nichts unternehmen muss, um diesen Versicherungsschutz



Beide Fotos: Hell Düringer

zu aktivieren. Die Schadenssumme der Haftpflichtversicherung beträgt € 5 Mio, die der Rechtsschutzversicherung € 35.000,- pro Schadensfall. Darüber hinaus besteht für alle Mitglieder die Freizeit-Unfallversicherung zur Deckung von Kosten für Bergung, Rückholung und Heilbehandlung im Ausland. Auch die tageweise Kasko-Versicherung für den PKW kann vom Tourenführer in Anspruch genommen werden.

Nicht möglich ist es, sich gegen die Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu versichern. Im Falle eines Schuldspruches in einem Strafverfahren müssten die verhängte Geldstrafe selbst getragen werden. Die Höhe der im Falle eines Schuldspruches möglichen Geldstrafe ist gering und richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und den Einkommensverhältnissen des Angeklagten. Sehr wohl versichert sind im Strafverfahren die Gerichts- und Anwaltskosten.

6. Wie verhalte ich mich nach einem Unfall gegenüber der Alpinpolizei?

HÖFLICH UND KOOPERATIV. Nach einem Unfall ermittelt immer die Polizei, bei alpinen Unfällen sind dies meist speziell ausgebildete „Alpinpolizisten“. Die Alpinpolizei hat

den Auftrag, nach einem Unfall die Fakten zum Unfallhergang zu erheben, Beteiligte bzw. Zeugen einzuvernehmen sowie Daten zum Unfallort aufzunehmen. Die Polizei hat dabei objektiv und ohne Bewertung zu ermitteln und auch alle entlastenden Fakten aufzunehmen. Die rechtliche Beurteilung wird nicht von der Polizei vorgenommen, sondern obliegt einzig dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht. Erhebungen zum Unfall soll die Polizei möglichst zeitnah zum Unfall durchführen – auch die Einvernahme des Jugendleiters oder Tourenführers. Vorab ist der Jugendleiter/Tourenführer deutlich auf seine Rechte hinzuweisen und es ist ihm mitzuteilen, in welcher Rolle er einvernommen wird - ob als „Beschuldigter“ oder als „Zeuge“. Als Beschuldigter hat er das Recht, seine Einvernahme erst nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu machen. Das Protokoll der Vernehmung wird ein Bestandteil des Akts und ist ein wichtiges Beweismittel! Daher empfiehlt der Alpenverein:

Vor der Einvernahme durch die Alpinpolizei unbedingt über die Alpenverein-Notfall-Hotline die Rechtsberatung aktivieren!

Das Gesetz sagt klar: „Niemand muss sich selbst belasten“ - und: „Ich habe das Recht,

die Aussage zu verweigern.“ Trotzdem sind alle Beteiligten angehalten, die Wahrheit auszusagen, um das Geschehen aufklären zu können. Eine falsche bzw. eine nicht vollständige Zeugenaussage ist kein Kavaliersdelikt, sondern wird im Gesetz mit Strafe bedroht.

7. Werden Jugendleiter/Tourenführer im Falle eines Unfalles unterstützt?

JA. Die sogenannte „ÖAV-Notfall Hotline“ ist ein Service exklusiv für Tourenführer und Jugendleiter (bzw. Funktionäre). Der Anruf unter der Hotline-Nummer wird vom Call-Center des ÖAMTC (24 Stunden, 7 Tage die Woche) entgegengenommen. Wenige Fragen zum Unfall werden von ÖAMTC-Mitarbeitern in einem Online-Formular erfasst und an das Bereitschaftsteam weitergeleitet. Ein Mitglied dieses Teams ruft den Betroffenen zurück und organisiert die notwendigen Maßnahmen:

- Rechtsberatung, telefonisch oder vor Ort
- Entsendung eines privaten Sachverständigen, der vor Ort eigene Erhebungen durchführt
- Psychologische Betreuung durch Mitarbeiter des Notfallpsychologischen Dienstes (NDÖ)
- Pressearbeit



Auf der Rückseite des Funktionärsausweises für Jugendleiter und Tourenführer, der jährlich zugesendet wird, ist die Notrufnummer abgedruckt. Alle Leistungen sind für den Funktionär und die Sektion kostenlos.

8. Besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Nicht-Mitglieder dabei sind?

JA. Dein Versicherungsschutz als Jugendleiter oder Tourenführer bezüglich Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sowie Bergkosten etc. besteht unabhängig davon, ob deine Teilnehmer Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sind. Für Nicht-Mitglieder besteht jedoch kein Versicherungsschutz durch den Alpenverein. Bei Nicht-Mitgliedern müssten die Hubschrauberkosten im Falle eines Unfalles selbst oder von einer privaten Versicherung gedeckt werden. Genau für diese „Schnupperveranstaltungen“ bzw. Noch-Nicht-Mitglieder wurde 2016 eine „tageweise Unfall- und Haftpflichtversicherung für Nicht-Mitglieder“ eingeführt (für max. 7 Tage pro Jahr).

9. Ist es richtig, dass der Erfahrenste auch bei privaten Touren automatisch haftet?

NEIN. Allerdings gibt es auch bei der privaten Bergsportausübung Sorgfaltspflichten. Das

ist auch richtig und einsichtig, man denke z.B. an Unternehmungen mit Kindern oder Anfängern oder wenn ich meinen Partner beim Klettern sichere.

Aber: Bloßes Vorangehen, höherer Ausbildungsstand und größere alpine Erfahrung reichen für sich alleine nicht aus, um als „Führer aus Gefälligkeit“ zu gelten. Ein Führer aus Gefälligkeit kann vorliegen, wenn:

- die Führungsrolle ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen übernommen wird und der Begleiter ihm diese Verantwortung überträgt
- der Führer über deutlich mehr alpine Erfahrung oder Können verfügt
- dem Führer die Entscheidungskompetenz über Routenverlauf, verwendetes Material, Sicherungstechniken zukommt
- der Führer über Fortführung und Abbruch der Tour entscheidet
- der Führer über ausgeprägte Gebietskenntnis verfügt oder die Bergfahrt organisiert.

In der Geschichte der alpinen Rechtsprechung in Österreich gab es bisher eine einzige Verurteilung „eines Führers aus Gefälligkeit“ - in dem berühmten „Piz Buin-Urteil“ 1998.

Kläger und Beklagter unternahmen damals eine Tour auf den Piz Buin. Der Kläger hatte keine alpine Erfahrung, der Beklagte wies Kletter- und Gletschiererfahrung auf sowie Erfahrung im Umgang mit Steigeisen. Der Beklagte übernahm alle planerischen und organisatorischen Aufgaben. Beim Auf- und Abstieg leistete der Beklagte dem Kläger mehrmals Hilfe. Vor der Absturzstelle legte sich der Beklagte Steigeisen an und übergab dem Kläger den Pickel. Eine Sicherung mittels Seil wurde nicht angewendet. Der Kläger äußerte Bedenken, da er über keine Steigeisen verfügte, dennoch wurde er vom Beklagten vorausgeschickt, wobei dieser die Stelle zudem verharmloste. Beim Queren eines steilen Schneefeldes rutschte der Kläger aus, stürzte ca. 100 m ab und verletzte sich dabei schwer. Im Zivilverfahren stellte der Oberste Gerichtshof als letzte Instanz fest, dass der Beklagte in diesem konkreten Fall die Rolle eines „faktischen Führers“ bzw. eines „Führers aus Gefälligkeit“ ausgeübt habe.

10. Was darf ein Tourenführer-Anwärter bzw. Jugendleiter-Anwärter?

ALLES. Alles, was er kann. Es besteht keinerlei Unterschied zwischen Tourenführer und Tourenführer-Anwärter bzw. Jugendleiter und



Foto: Hell Düringer

Jugendleiter-Anwärter, was ihre Verantwortung bzw. die Sorgfalt betrifft. Das heißt, er muss imstande sein, die Sicherheitsansprüche und Sicherheitsexpectationen der Teilnehmer zu erfüllen. Wer eine Bergtour führt oder einen Kurs leitet, muss mit den aktuellen Sicherheitsstandards vertraut sein und die gebotenen Sorgfaltsansprüche erfüllen.

Im Interesse des Alpenvereins liegt es selbstverständlich, dass Tourenführer-Anwärter die Qualifikation Instruktor, Übungsleiter oder eine adäquate Qualifikation anstreben und so die Funktionsbezeichnung „Tourenführer“ erwerben bzw., dass Jugendleiter-Anwärter die Ausbildung zum Jugendleiter abschließen und damit die nötigen Kompetenzen erwerben.

11. Darf ich als Jugendleiter oder Tourenführer einen oder mehrere Teilnehmer allein zurücklassen?

Der Grundsatz – „in der Gruppe zusammenbleiben“ – hat seine volle Berechtigung und soll unser erstes Leitmotiv sein. Ausnahmen von dieser Regel sind dann möglich, wenn es sich um erwachsene, gesunde, gut ausgerüstete Personen handelt, kein Wetterrisiko besteht und eine Rückkehr in absehbarer Zeit

zu erwarten ist (ein typisches Beispiel wäre das Alleinlassen von Gruppenmitgliedern bei einem Skidepot). Ist ein gefahrloses Zurücklassen nicht möglich, muss mit der gesamten Gruppe umgekehrt werden.

Bei Kinder- und Jugendgruppen ist ein Alleinlassen von Gruppenmitgliedern natürlich noch mehr zu hinterfragen.

Einen Teilnehmer allein zurückzuschicken kann nur in seltenen, absolut ungefährlichen Situationen in Betracht gezogen werden. Unsere Entscheidungen diesbezüglich werden seitens der Gerichte immer situationsabhängig bewertet, eine völlig eindeutige Definition, wo die Grenze des Erlaubten endet, kann nicht erwartet werden.

12. Bin ich für einen Teilnehmer verantwortlich, der sich meinen Anweisungen widersetzt?

NEIN. Wir haben auch keine legitimen Mittel, erwachsene Menschen, die sich z.B. eigenmächtig von der Gruppe trennen, zu Handlungen zu zwingen. In einer solchen Konfliktsituation ist es aber richtig und notwendig, den Betroffenen vor der Gruppe auf

die bestehenden Risiken hinzuweisen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass man ihn aus der Verantwortung entlassen muss und er somit die alleinige Verantwortung für seine Sicherheit trägt. Im Hinblick auf ein allfälliges späteres Straf- oder Zivilverfahren sollten diese Äußerungen deutlich und – wenn möglich – vor Zeugen gemacht werden.

Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der Jugendleiter die Aufsichtspflicht. Dh. widersetzt sich ein Kind meinen Erklärungen, Warnungen, Geboten und Verboten, muss ich reagieren oder eingreifen um – unmittelbar oder künftig drohenden Schaden zu verhindern. Zur Schadensverhinderung, darf ich grundsätzlich das am wenigsten intensive, aber trotzdem effektivste Methode wählen. Zum Beispiel: nochmals ermahnen, einen gefährlichen Gegenstand wegnehmen, das Kinder von der Aktivität ausschließen oder die Aktivität abbrechen.

13. Wie wird mein Verhalten als Jugendleiter/Tourenführer nach einem Unfall rechtlich bewertet?

Dein Verhalten wird mit dem Verhalten der sogenannten „Maßfigur“ verglichen. Der



Foto: Alpenvereinsjugend

juristische Begriff „Maßfigur“ bezeichnet eine fiktive Person aus dem Tätigkeitsbereich des Beschuldigten, der sich „durchschnittlich sorgfältig“ verhält. Ein Jugendleiter wird mit einem Jugendleiter, Tourenführer wird dabei mit einem Tourenführer, ein Bergführer mit einem Bergführer verglichen. Im konkreten Fall wird daher geprüft, wie sich eine Person aus dem „Verkehrskreis“ des Beschuldigten (z.B. aus dem Kreis der Tourenführer) und ausgestattet mit seinem Spezialwissen, in der konkreten Situation verhalten hätte.

14. Welche strafrechtlichen Tatbestände sind für mich als Jugendleiter/Tourenführer überhaupt relevant?

Verantwortliche bei Bergsportaktivitäten könnten mit folgenden Tatbeständen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) konfrontiert werden:

- **fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)**
„Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt (§ 6

StGB). „Wer grob fahrlässig [...] einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

- **fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)**

„Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

- **Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB)**

„Wer vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig [...] eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

- **Fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 StGB)**

„Wer [...] fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu

720 Tagessätzen zu bestrafen.“ Eine größere Anzahl von Menschen beginnt ab 10 Personen, fremdes Eigentum in großem Ausmaß beginnt bei € 50.000,-.

Hinweis: Freiheitsstrafen nach Bergsportunfällen wurden bisher immer bedingt ausgesprochen, das bedeutet, sie wurden für eine Probezeit nachgesehen.

15. Was ist im Bergsport aus rechtlicher Sicht richtig und was ist falsch?

Für Alpinunfälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts. Es gibt im Bergsport keine Sondergesetze oder Verkehrsnormen wie z.B. die FIS-Regeln im Skisport. Was es aber im Bergsport gibt, sind „allgemein anerkannte Verhaltensempfehlungen“ (z.B. die „Kletterregeln“), die sich in der Praxis bewährt haben, die über Jahre schriftlich und mündlich kommuniziert wurden und in der Ausbildung vermittelt werden.

Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Gericht diese „Lehrmeinung“ darzulegen und das konkrete Verhalten aus bergsportlicher und führungstechnischer, nicht aber aus juristischer Sicht, zu bewerten. Dass aus einer Empfehlung der Alpinverbände eine



Foto: Heli Düringer

„Verkehrsnorm“ aus juristischer Sicht werden kann ist möglich. So gibt es mittlerweile juristische Entscheidungen, in denen die Gerichte davon ausgingen, dass der „Partnercheck“ bereits „Verkehrsnormcharakter“ hat.

Aufgabe von Staatsanwalt und Richter ist die juristische Beurteilung, ob ein eventuelles Fehlverhalten des Beschuldigten oder Angeklagten in der konkreten Situation unfallkausal und persönlich vorwerfbar war und ob dadurch der Tatbestand der „Fahrlässigkeit“ gegeben ist.

16. Was bedeutet „Fahrlässigkeit“?

Im Strafgesetzbuch (StGB, § 6. (1)) wird Fahrlässigkeit folgendermaßen definiert: *„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist [...]“*

Im Gerichtsverfahren wird jenes Maß an Sorgfalt geprüft, das ein besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Beschuldigten aufwenden würde, um einen Schaden (Verletzung, Tod) zu vermeiden. Nur weil eine Entscheidung oder eine Handlung nicht

optimal war, bedeutet das noch nicht, dass ich fahrlässig gehandelt habe und damit strafrechtlich verantwortlich bin. Entscheidend ist, ob eine getroffene Entscheidung nachvollziehbar und vom Unfallzeitpunkt aus gesehen vertretbar war, wobei ein fahrlässiges Verhalten auch dem sorgfältigsten Menschen einmal passieren kann.

17. Welche rechtliche Bedeutung hat die Gruppengröße?

In erster Linie ist die Gruppengröße ein wichtiger Baustein der Unfallprävention und eines positiven Bergerlebnisses. Gesetzliche Regelungen betreffend die Gruppengröße gibt es nicht. Allerdings gibt es Empfehlungen, z.B. maximal 8 plus 1 für Skitouren. Aber: ein Überschreiten dieser empfohlenen Obergrenzen allein begründet noch keine Schuld. Eine zu große Gruppe kann nur dann strafrechtlich relevant werden, wenn die Gruppengröße „unfallkausal“, das heißt, ursächlich für den konkreten Unfall war. Dazu drei konstruierte Unfallbeispiele: (1) Ein Jugendleiter betreut allein 16 Kinder oder auch Erwachsene bei einem Kletter-Grundkurs. (2) Ein Tourenführer führt 5 Mitglieder auf den Großglockner. (3) Auf einer Skitour geht ein Teilnehmer „verloren“, was aufgrund

schlechter Sicht und der Gruppengröße von 15 Teilnehmern unbemerkt bleibt.

In den Bergführergesetzen heißt es dazu: „Ein Berg- und Skiführer hat die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Berg- oder Skitour so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit seiner Gäste gewährleistet ist.“

Achtung: Zu große Gruppen sind im Alpenverein leider immer noch ein Thema!

18. Welche Verantwortung trägt der Alpinreferent und der Jugendteamleiter?

Jugendteamleiter sind in ihren Jugendteams und Alpinreferenten sind in ihren Alpinteams u.a. dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter geeignet sind. Das heißt, sie müssen in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben so zu bewältigen, dass die größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Sicherheit ist hier umfassend zu verstehen und schließt neben den körperlichen auch moralisch-ethische und psychologisch-seelische Aspekte mit ein.

Der Gesetzgeber spricht von „Auswahlverschulden“ (das Gegenstück zur



Beide Fotos: Heil Düringer

„Einlassungsfährlässigkeit“), wenn z.B. ein Alpinreferent zulässt, dass ein Tourenführer eine Gruppe auf den Großglockner führt, obwohl er weiß, dass dieser keine Hochtouren Erfahrung hat und dazu auch nicht fähig ist. In der Geschichte des Alpenvereins wurde noch nie ein Alpinreferent wegen „Auswahlverschulden“ verurteilt oder angeklagt.

19. Darf ich als Jugendleiter oder Tourenführer Mitgliedern die Teilnahme verweigern?

JA! Auch in den Bergführergesetzen heißt es: „Ein Berg- und Skiführer hat sich vor dem Antritt einer Berg- oder Skitour davon zu überzeugen, dass seine Gäste ausreichend ausgerüstet sind. Er hat die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder den Schwierigkeiten der geplanten Berg- oder Skitour offensichtlich nicht gewachsen sind.“

Eine sorgfältige Ausschreibung mit genauen Angaben zu den Anforderungen, sowie eine Vorbesprechung können sehr hilfreich sein, um solchen unangenehmen Situationen vorzubeugen.

20. Ist es rechtlich von Vorteil, eine „geführte“ Tour als „organisierte“ Tour auszuschreiben?

NEIN! Es ist nicht korrekt und auch unmoralisch, eine tatsächlich geführte Tour als organisierte Tour zu verschleiern, um dadurch allfälligen Haftungsansprüchen vorzubeugen. Es verfehlt zudem völlig das Ziel, da Gerichte für eine allfällige Haftung immer die konkrete Situation beurteilen. Der Eindruck, der vor Ort vermittelt wurde ist entscheidend.

Wichtig ist, dass der Ausschreibungstext mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Es muss den Mitgliedern klar kommuniziert werden, um welchen Veranstaltungstyp es sich handelt. Wenn eine Tour als "geführte Tour" ausgeschrieben wird, dann ist der Tourenführer verantwortlich - und auch die Sektion als Veranstalter, indem sie dafür geeignete Leute einsetzt.

Wenn es sich um „organisierte Touren“ bzw. „Gemeinschaftsfahrten“ handelt, dann sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt in diesem Fall ausschließlich organisatorische Aufgaben (Anreise, Unterkunft etc.), stellt aber keine Tourenführer. Tourenziele müssen in eigener Verantwort-

ung ausgewählt werden und Entscheidungen für die Durchführung und Machbarkeit müssen selbständig getroffen werden.

21. Wie ist das mit den Bildrechten, welche Fotos darf ich für Drucke und Internet werden?

Zu beachten ist in jedem Fall das Urheberrecht, also kein Foto ohne Zustimmung des Bildautors verwenden! Daneben gibt es noch Persönlichkeitsrechte – jeder darf selbst darüber bestimmen, ob Bilder von ihm veröffentlicht werden. Dies gilt für Bilder, auf denen eine Person deutlich identifizierbar ist. Eine solche Zustimmung kann man zugleich mit der Anmeldung zu Veranstaltungen einholen. Ein Musterformular für die Zustimmung von Bildern gibt es im Handbuch als Download www.alpenverein.at/handbuch

22. Gibt es einen Betreuerschlüssel für Kinder?

Wie viele Kinder man als Einzelperson beaufsichtigen kann, hängt natürlich von mehreren Faktoren, auch von den eigenen Fähigkeiten ab. Als grobe Orientierung kann die folgende Tabelle dienen:



Situation	Gruppengröße	Aufwand
Geschlossener Raum, übersichtliche Situation	bis zu 12 Kinder	ein(e) BetreuerIn
Ausflug, Ferienlager	bis zu 8 Kinder	ein(e) BetreuerIn
Bergtour, Radltour, Kletterhalle	4 – 6 Kinder	ein(e) BetreuerIn
Jugendliche mit speziellen Erziehungsbedürfnissen	nach Erfordernis für 2 – 3 Jugendliche	ein(e) BetreuerIn
Betreuung von behinderten Kindern	nach Erfordernis	eventuell auch mehr BetreuerInnen als Teilnehmer

Beim Klettern müssen Kinder unter 14 Jahren immer unmittelbar beaufsichtigt werden. Bei älteren Kindern tritt der Kursleiter die Entscheidung, ob sie unmittelbar beaufsichtigt werden müssen. Das hängt von der Sicherungskompetenz der Kinder ab. Bis zur vier Toprope-Stationen können von einem Kursleiter beaufsichtigt werden, wenn er diese alle im Blick hat und weiß, dass die Kinder die nötigen Kompetenzen besitzen.

23. Darf eine Sektion mit Kindern eine Skiwoche abhalten und „Skiunterricht“ geben?

JA. Skischulgesetze regeln das erwerbsmäßige Erteilen von Skiunterricht. Ausnahmen von diesem Gesetz sind Tätigkeiten im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes von alpinen Vereinen, wenn diese Tätigkeit

ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder ausgeübt wird und kein den Aufwand übersteigendes Entgelt fließt.

24. Ich bin als Familiengruppenleiter bzw. Familiengruppenmitarbeiter mit einer Familiengruppe unterwegs. Wer hat die Aufsichtspflicht über die Kinder?

Die Aufsichtspflicht hat prinzipiell die Person mit der Pflicht zur Obsorge, dies sind meist Mutter und/oder Vater. Ist zumindest ein Elternteil auch in der Familiengruppe dabei, hat die Mutter oder der Vater die Aufsichtspflicht zu erfüllen. Sind die Eltern nicht bei der Veranstaltung dabei, so wurde die Aufsichtspflicht meist vorher von den Obsorgeberechtigten an die Familiengruppenleiter/-Mitarbeiter übergeben.

25. Ich bin kein Jugendleiter oder Tourenführer, arbeite aber trotzdem in der Sektion mit, bin ich auch Haftpflicht-versichert?

JA. Jeder der für den Alpenverein haupt- oder ehrenamtliche tätig ist, genießt den vollen Haftpflichtversicherungsschutz während der Tätigkeit für den Alpenverein. Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR (Mitglieder 3 Mio. EUR). Wichtig hierbei ist, dass die Veranstaltungen, Kurse, usw. auch als Alpenvereinsveranstaltungen erkennbar sind (Ausschreibung im Mitglieder-magazin, Aushang im Schaukasten, Ankündigung auf der Website,...). Achtung Ausnahme: Bergführer sind nur versichert, wenn sie ehrenamtlich bzw. unentgeltlich und ausschließlich für Alpenvereins-Mitglieder tätig sind.

NOCH MEHR FRAGEN?

Dann kannst du dich jederzeit an uns wenden:

Alpenvereinsjugend Österreich
 Mail: jugend@alpenverein.at
 Tel.: +43/512/59547-13

Alpenvereins- Handbuch

Dein Nachschlagewerk

Ansprechpartner
Versicherung
Praxisbeispiele
Beihilfen
Angebote für Sektionen
Rechtliches
Öffentlichkeitsarbeit
Richtlinien

...

[www.alpenverein.at/
handbuch](http://www.alpenverein.at/handbuch)

